

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 24.11.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 27.10.2016	
8	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
9	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10	Vorlagen des Bürgermeisters	
10.1	Hauptsatzung der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1963-01	VO/2016/1963-01
10.2	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung – Vorlage: VO/2016/1983-01	VO/2016/1983-01
10.3	3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2015 Vorlage: VO/2016/1994	VO/2016/1994
10.4	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1995-01	VO/2016/1995-01

10.5	4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 Vorlage: VO/2016/1996-01	VO/2016/1996-01
10.6	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) Vorlage: VO/2016/1997	VO/2016/1997
10.7	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Hinter Wendorf", 5. Änderung, Aufstellungsbeschluss Vorlage: VO/2016/2009	VO/2016/2009
10.8	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/2031	VO/2016/2031
11	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
11.1	Einstellung der Verteilung des Stadtanzeigers Vorlage: VO/2016/2027 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/2027
11.2	Bessere Ausschilderung für das Welt-Erbe-Haus und die Stadtinformation Vorlage: VO/2016/2028 <i>Fraktion DIE LINKE.</i>	VO/2016/2028
11.3	Umstellung von Fußgängerampeln auf automatischen Betrieb Vorlage: VO/2016/2033 <i>Interfraktionell</i>	VO/2016/2033
11.4	Handyparken in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/2034 <i>SPD-Fraktion</i>	VO/2016/2034
12	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	

Nicht öffentlicher Teil

13	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
----	--

Öffentlicher Teil

14	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
15	Schließen der Sitzung

An die Mitglieder
der Bürgerschaft

15. November 2016

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2014–2019)
am

Donnerstag, 24.11.2016, 17:00 Uhr

in den Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Eröffnung der Sitzung
- 3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 4 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 5 Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
- 6 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 7 Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 27.10.2016
- 8 Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 10 Vorlagen des Bürgermeisters
- 10.1 Hauptsatzung der Hansestadt Wismar **VO/2016/1963-01**
- 10.2 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung - **VO/2016/1983-01**
- 10.3 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2015 **VO/2016/1994**

- | | | |
|------|---|------------------------|
| 10.4 | 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar | VO/2016/1995-01 |
| 10.5 | 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 | VO/2016/1996-01 |
| 10.6 | 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) | VO/2016/1997 |
| 10.7 | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Hinter Wendorf", 5. Änderung, Aufstellungsbeschluss | VO/2016/2009 |
| 10.8 | Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar | VO/2016/2031 |
| 11 | Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |
| 11.1 | Einstellung der Verteilung des Stadtanzeigers
<i>CDU-Fraktion</i> | VO/2016/2027 |
| 11.2 | Bessere Ausschilderung für das Welt-Erbe-Haus und die Stadtinformation
<i>Fraktion DIE LINKE.</i> | VO/2016/2028 |
| 11.3 | Umstellung von Fußgängerampeln auf automatischen Betrieb
<i>Interfraktionell</i> | VO/2016/2033 |
| 11.4 | Handyparken in der Hansestadt Wismar
<i>SPD-Fraktion</i> | VO/2016/2034 |
| 12 | Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil

- 14 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 15 Schließen der Sitzung

Nach § 7 (3) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Gundlack
Präsident der Bürgerschaft

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1963-01**

Federführend:

10.4 Abt. Organisation und EDV

Status:

öffentlich

Datum:

10.11.2016

Beteiligt:

I Bürgermeister

Verfasser:

Sauck, Anja

II Senator

1 Büro der Bürgerschaft

10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

24.11.2016

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar wurde zuletzt mit der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 geändert.

In § 14 der Hauptsatzung wird dabei u.a. geregelt, wo sich Bürgerinnen und Bürger Satzungstexte ausgeben lassen können bzw. den jeweils aktuellen „Stadtanzeiger“ abholen können. Hier ist derzeit noch auf die alte Struktureinheit Bürgerbüro abgestellt, die im Rathaus untergebracht war. An dieser Stelle der Satzung ist daher eine Anpassung notwendig und auf das BürgerServiceCenter im Stadthaus zu verweisen.

Die Neufassung der Entschädigungsverordnung vom 04. Mai 2016 war ein weiterer Anlass, die Hauptsatzung in einzelnen Regelungen anzupassen.

Eine Übersicht über die o.g. und weitere vorgeschlagene Änderungen mit einer entsprechenden Begründung/ Bemerkung hierzu können Sie der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnehmen.

Die ursprüngliche Vorlage zur Hauptsatzung (VO/2016/1963) wurde sowohl im Oktober als auch November 2016 im Verwaltungsausschuss vorberaten. In der Sitzung am 07.11.2016 hat der Ausschuss Änderungen beschlossen. Diese betrafen die §§ 8 und 12 des neuen Hauptsatzungsentwurfs. Die empfohlenen Änderungen wurden allesamt in der dieser Vorlage beigefügten Textfassung der Hauptsatzung eingearbeitet.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft (= qualifizierte Mehrheit) zu beschließen ist, § 5 Abs. 2 Satz 3 KV M-V.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für FolgejahreErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 5 Abs. 2 KV M-V; KV DVO

Anlagen:

Anlage 1 – Hauptsatzung der Hansestadt Wismar (zu beschließende Fassung)

Anlage 2 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am _____ und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“.
- (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und goldenem Bugspriet; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe.
- (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar – gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot – darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden.
- (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot.
- (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite.
- (6) Die Hansestadt Wismar führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR.
- (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert.

- (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der Hansestadt Wismar durchgeführt werden.
- (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.

§ 3

Fragestunde, Anhörung

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mündlich mitgeteilt werden.

§ 4

Bürgerschaft

- (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“.
- (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“.
- (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Sitzung der Bürgerschaft mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Diese und die in der Bürgerschaftssitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb

von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Internet veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 dieser Satzung handelt und die oder der Anfragende der Veröffentlichung zustimmt. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein zweimaliges Nachfragerecht zu.

§ 5

Präsidium der Bürgerschaft

- (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin der Bürgerschaft oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an.
- (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen vertreten.
- (3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei.
- (4) Das Präsidium ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Der Bürgermeister – und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter – nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Er kann jederzeit das Wort verlangen.

§ 6

Sitzungen der Bürgerschaft

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen,

4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht,
 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner.
- (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.
- (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.
- (6) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen:
 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
 2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung

sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,

5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen.

- (7) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen.
- (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (10) Die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist.
- (11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich erste und auf Wunsch zusätzlich weitere stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:
 - Schulwesen,
 - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,
 - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,
 - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,
 - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,
 - Angelegenheiten der Hochschule
 2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
 - Flächennutzungsplanung,

- Bauleitplanung,
- Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),
- Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,
- Erschließungsverträge,
- städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
- öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist,
- Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,
- sonstige Sanierungsangelegenheiten,
- Stadtentwicklungsplanung,
- Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug,
- Denkmalpflege,
- Umweltschutz,
- Landschaftspflege.

Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.

3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:

- zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,
- Recht, Sicherheit und Ordnung,
- Brandschutz,
- Gebietsveränderungen,
- Personalwesen,
- Stellenplan,
- Gleichstellungsangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten,

4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:

- Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,
- Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,
- Tourismus und Marketing,
- Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug

5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltswesen,
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen.

(5) Die nach Absatz 5 gebildeten Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(6) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:
sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe

- „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und
- „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“.

Die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.

- (7) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 9

Sonderausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen Sonderausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines Sonderausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen.
- (3) Die Besetzung des zu bildenden Sonderausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden.
- (4) Die erste Sitzung eines Sonderausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt.
- (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines Sonderausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben.
- (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des Sonderausschusses.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus.
- (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“.
- (5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.
- (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 340,00 € gewährt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer in der Gemeinde bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und männerspezifischen Belangen,
 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männer.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt. Für die Präsidentin oder den Präsidenten entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt. Für die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (9) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
- in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder
 - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 €
- für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im BürgerServiceCenter am Markt 11 in 23966 Wismar, bereit gehalten. Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen. Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen

aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER“. Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme im BürgerServiceCenter, Am Markt 11, 23966 Wismar bereit. Der „STADTANZEIGER“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet werden.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes 3 im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 oder Absatz 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.03.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2014 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Lesefassung) Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 31.01.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen: geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung der Hansestadt Wismar Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am _____ und nach Anzeige <u>beim Ministeriums für Inneres und Sport</u> nachfolgende Hauptsatzung erlassen:	Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird eine Neufassung empfohlen. Die Änderungen in Form einer 2. Änderungssatzung zu beschließen, wäre m.E. unübersichtlich. Rechtsaufsichtsbehörde wird benannt.
§ 1 Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“. (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und	§ 1 Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“. (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und	-

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
goldenem Bugspruit; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe. (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar - gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot - darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden. (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot. (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite. (6) Die Hansestadt Wismar führt ein	goldenem Bugspruit; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe. (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar - gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot - darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden. (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot. (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite. (6) Die Hansestadt Wismar führt ein	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR. (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR. (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	
§ 2 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar. (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert. (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der	§ 2 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar. (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert. (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Hansestadt Wismar durchgeführt werden. (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.	Hansestadt Wismar durchgeführt werden. (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.	
§ 3 Fragestunde, Anhörung (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und	§ 3 Fragestunde, Anhörung (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten)	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mündlich mitgeteilt werden.	beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mündlich mitgeteilt werden.	
§ 4 Bürgerschaft (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“. (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.	§ 4 Bürgerschaft (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“. (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“. (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt. (5) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Sitzung der Bürgerschaft mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlauf zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Diese und die in der Bürgerschaftssitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens	(3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“. (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt. (5) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Sitzung der Bürgerschaft mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Diese und die in der Bürgerschaftssitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Internet veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 handelt und die oder der Anfragende der Veröffentlichung zustimmt. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein zweimaliges Nachfragerecht zu.	innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Internet veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 <u>dieser Satzung</u> handelt und die oder der Anfragende der Veröffentlichung zustimmt. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein zweimaliges Nachfragerecht zu.	Zur Klarstellung eingefügt
§ 5 Präsidium der Bürgerschaft (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin der Bürgerschaft oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an. (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte Vertreterinnen oder Vertreter der	§ 5 Präsidium der Bürgerschaft (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin der Bürgerschaft oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an. (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte Vertreterinnen oder Vertreter der	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Fraktionen vertreten. (3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei. (4) Das Präsidium ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. (5) Der Präsidentin oder der Präsident hat das	Fraktionen vertreten. (3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei. (4) Das Präsidium ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. (5) Die Präsidentin oder der Präsident hat das	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. (6) Der Bürgermeister - und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Er kann jederzeit das Wort verlangen.	Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. (6) Der Bürgermeister - und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Er kann jederzeit das Wort verlangen.	
§ 6 Sitzungen der Bürgerschaft (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten,	§ 6 Sitzungen der Bürgerschaft (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten,	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
3. Vergabe von Aufträgen, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht, 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.	3. Vergabe von Aufträgen, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht, 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.	
§ 7 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.	§ 7 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben. (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser	Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben. (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen. (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden. (6) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen: 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen,	Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen. (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden. (6) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen: 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen,	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €, 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend.	Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €, 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. <u>Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen.</u>	Klarstellend eingefügt.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(7) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen. (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €. (10) Die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist. (11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.	(7) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen. (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €. (10) Die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist. (11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
§ 8 Ausschüsse (1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend (3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt. (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:	§ 8 Ausschüsse (1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich <u>erste und auf Wunsch zusätzlich weitere</u> stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. (3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt. (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:	Konkretisierend hinzugefügt aufgrund VO/ 2015/ 1484

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
- Schulwesen, - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen, - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten, - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen , - Angelegenheiten der Hochschule 2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft), - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes, - Erschließungsverträge, - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,	- Schulwesen, - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen, - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten, - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen , - Angelegenheiten der Hochschule 2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft), - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes, - Erschließungsverträge, - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist, - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar, - sonstige Sanierungsangelegenheiten, - Stadtentwicklungsplanung, - Welterbeangelegenheiten, - Denkmalpflege, - Umweltschutz, - Landschaftspflege. Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. 3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben, - Recht, Sicherheit und Ordnung,	- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist, - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar, - sonstige Sanierungsangelegenheiten, - Stadtentwicklungsplanung, - Welterbeangelegenheiten <u>mit baulichem Bezug</u>, - Denkmalpflege, - Umweltschutz, - Landschaftspflege. Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. 3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben, - Recht, Sicherheit und Ordnung,	Die Zuständigkeit für Welterbeangelegenheiten wird hier konkretisiert auf Angelegenheiten mit baulichem Bezug. Anderenfalls ist der Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe zuständig (nähere Erläuterung siehe unten).

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
- Brandschutz, - Gebietsveränderungen, - Personalwesen, - Stellenplan, - Gleichstellungsangelegenheiten, - Grundstücksangelegenheiten, 4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben: - Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt, - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist, - Tourismus und Marketing,	- Brandschutz, - Gebietsveränderungen, - Personalwesen, - Stellenplan, - Gleichstellungsangelegenheiten, - Grundstücksangelegenheiten, 4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben: - Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt, - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist, - Tourismus und Marketing, - <u>Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug</u>	Entsprechend der Produktzuordnung lt. VO/2015/1137 wurde Produkt 57501 <i>Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe</i> dem Ausschuss für Wirtschaft und Kommunale Betriebe zugeordnet.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben: - Finanz- und Haushaltswesen, - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen. (5) Die nach Absatz 4 gebildeten Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. (6) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet: sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“. Die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-	5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben: - Finanz- und Haushaltswesen, = Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen. (5) Die nach Absatz 4 gebildeten Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. (6) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet: sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“. Die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe. (7) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.	Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe. (7) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.	
§ 9 Sonderausschüsse (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung	§ 9 Sonderausschüsse (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
bestimmter Entscheidungen Sonderausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend. (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines Sonderausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen. (3) Die Besetzung des zu bildenden Sonderausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden.	bestimmter Entscheidungen Sonderausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend. (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines Sonderausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen. (3) Die Besetzung des zu bildenden Sonderausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(4) Die erste Sitzung eines Sonderausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt. (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines Sonderausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben. (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des Sonderausschusses.	(4) Die erste Sitzung eines Sonderausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt. (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines Sonderausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben. (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des Sonderausschusses.	
§ 10 Bürgermeister (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.	§ 10 Bürgermeister (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren. (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft	(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren. (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der <u>Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)</u> bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft	Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Regelwerkes

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.	innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.	
§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1.	§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt. (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus. (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“. (5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €. (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 340,00 € gewährt.	Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt. (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus. (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“. (5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €. (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 340,00 € gewährt.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft auf fünf Jahre bestellt. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer in der Gemeinde bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen, 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen,	§ 12 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft auf fünf Jahre bestellt. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer in der Gemeinde bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen, 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und männerspezifischen Belangen, 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männer. (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.	wahrzunehmen, 4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und männerspezifischen Belangen, 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männer. (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.	
§ 13 Entschädigungen (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene	§ 13 Entschädigungen (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich. (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.	Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich. (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt. Entsprechend. <u>Für die Präsidentin oder den Präsidenten entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der</u>	Eine entsprechende Regelung ist gemäß § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung (n.F.) vorgesehen.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt. (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene	<u>Stellvertretung.</u> (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt. <u>Für die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.</u> (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene	Eine entsprechende Regelung ist gemäß § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung (n.F.) vorgesehen.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. (9) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen – in kleinen und mittelgroßen	Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die <u>der Vor – und Nach</u>bereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. (9) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen – in kleinen und mittelgroßen	Gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung (n.F.) ist eine Aufwandsentschädigung nunmehr auch für nachbereitende Sitzungen vorgesehen.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 € für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.	Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 € für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.	
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Am Markt 1, 23966 Wismar, bereit gehalten. Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen. Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer	§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen (1) <u>Die öffentliche Bekanntmachung von</u> Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im <u>BürgerServiceCenter am Markt 11 in 23966 Wismar, bereit gehalten.</u> Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen.	Klarstellend eingefügt. Das Bereithalten der Satzungen erfolgte bisher im Bürgerbüro, welches im Rathaus untergebracht war. Das Bürgerbüro ist inzwischen in das Stadthaus umgezogen und dort in die Struktureinheit „BürgerServiceCenter“ integriert worden. Daher erfolgte hier eine Anpassung im Text.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER“. Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe können kostenpflichtig im Bürgerbüro, Am Markt 1, 23966 Wismar, bezogen werden oder liegen dort kostenlos zur Mitnahme bereit. (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen	Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. (3) <u>Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER“. Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme im BürgerServiceCenter, Am Markt 11, 23966 Wismar bereit. Der „STADTANZEIGER“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet werden.</u> (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen	Klarstellend eingefügt. Hier wurde die Adresse des BürgerServicecenters eingefügt und darüber hinaus die Formulierung angepasst. Das Verfahren hat sich nicht geändert. Der Stadtanzeiger kann kostenfrei abgeholt oder gegen Erstattung der Auslagen zugesendet werden.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 10.11.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes 2 im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar. (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.	ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes <u>3</u> im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar. (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes <u>3</u> in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 <u>oder Absatz 3</u> unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.	Hier ist der Verweis auf Absatz 3 korrekt. Hier ist der Verweis auf Absatz 3 korrekt. Klarstellend eingefügt.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 10.11.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
§ 15 In-Kraft-Treten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.10.2010 außer Kraft. Wismar, den 28.03.2013 gez. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	§ 15 In-Kraft-Treten Diese Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar <u>vom 28.03.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2014</u> außer Kraft. Wismar, den Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1983-01**

Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 25.10.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung

Verfasser: Schubert, Siegfried

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung –

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.11.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.11.2016	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage I beigefügte neue Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung –.

Begründung:

Die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar wurde zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet, wobei die Gebühren für die Sondernutzungen in zwei Schritten, jeweils in den Jahren 2012 und 2013, angepasst wurden.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2018, für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 hat die Bürgerschaft, als eine Maßnahme, die Anpassung der Sondernutzungssatzung beschlossen.

Zur Umsetzung des Konsolidierungszieles wurde zunächst der Satzungsinhalt auf mögliche Änderungen zur Verbesserung der Teilhabe der Hansestadt Wismar am wirtschaftlichen Vorteil der privaten Nutzungen öffentlicher Straßen über dem Gemeingebrauch hinaus geprüft.

In diesem Arbeitsschritt wurde der Textteil der Satzung auf notwendige Änderungen auf Grund von Gesetzesänderungen und in Bezug auf die Verbesserung der Anwendung geprüft und angepasst.

Ziel war es, die Belange der Sicherheit und Ordnung, der Barrierefreiheit, der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes als Kriterium bei der Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Sondernutzungs-

erlauben den heutigen Bedingungen anzupassen. Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung sind in der Synopse (Anlage II) dargestellt und begründet.

Unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung wird in der Anlage 2 der Satzung (Gebührentarife – A – Allgemeine Bestimmungen) ein Tarifatbestand für die Erhebung von Gebühren bei ungenehmigter Ausübung von Sondernutzungen aufgenommen, bei denen der Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eindeutig feststellbar ist.

Weiterhin werden zukünftig die Jahresgenehmigungen für die Außenbewirtschaftung nicht mehr auf der Basis von 5 Monaten, sondern für 6 Monate berechnet. Auf Grund von saisonverlängernden Maßnahmen z. B. das Betreiben von Heizgeräten wird die Außenbewirtschaftung immer länger betrieben und dadurch der öffentliche Verkehrsraum auch länger für privat-wirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen.

Auf Grund der Zunahme von Promotionsveranstaltungen ortsansässiger Gewerbetreibender und Händler wird diese Werbeform zukünftig eine gesonderte Gebührentarifstelle erhalten, damit diese besondere Form der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes entsprechend zu Sondernutzungsgebühren herangezogen werden kann.

Die Sondernutzungsgebühren wurden an Hand der vorläufigen Jahresabschlüsse der Stadt und der Jahresabschlüsse des EVB der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 neu kalkuliert.

Hierbei wurden solche Kriterien, wie:

1. die Einwirkung auf die Straße
2. Einwirkungen auf den Gemeingebrauch
3. der Umfang der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers und
4. die Bewertung der Allgemeininteressen

an der Sondernutzung herangezogen, die mit einem Grundwert, der sich aus:

1. den Betriebskosten
2. den Zinsen für Straßendarlehen
3. den Abschreibungen und
4. der Verzinsung des eingesetzten Kapitals

zusammensetzt, vervielfältigt.

Die kalkulierten Sondernutzungsgebühren sind Bestandteil der durch die Bürgerschaft zu beschließenden Sondernutzungssatzung.

Die neuen Gebührentarife finden sich in der Anlage 2 der Satzung wieder. Die Unterscheidung der Tarifzonen beruht darauf, dass die Tarifzone 1 eine höhere Frequenz des Publikumsverkehrs aufweist, so dass auch die stattfindende Sondernutzung höher frequentiert ist. Weiterhin findet ein deutlich höherer Eingriff in den Bestand des Welterbepereiches statt und in den Fußgängerzonen wurden höherwertige Materialien verbaut.

Für die historische Altstadt und den Alten Hafen wurde eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen erarbeitet, die ebenfalls Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist (Anlage 3 der Satzung).

Der Vorlage sind zur Erläuterung der vorgenommenen Veränderungen gegenüber der bestehenden Sondernutzungssatzung eine Synopse der Satzungstexte (Anlage II), eine Synopse der Gebührentarife (Anlage III) und die Gebührenkalkulation (Anlage IV) beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre (jährlich ab 2017)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.4322900/08	Ertrag in Höhe von	5.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.6322900/08	Einzahlung in Höhe von	5.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
x	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage I Sondernutzungssatzung inkl. Anlagen

Anlage II Synopse Satzung

Anlage III Synopse Gebühren

Anlage IV Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
– Sondernutzungssatzung –**

Anlage I

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.11.2015 (GVOBl. S. 436) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Hansestadt Wismar:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Hansestadt Wismar stehen.

2. Gemeindestraßen

3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

§ 3 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und
5. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:

1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,
2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als 0,50 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 0,50 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,
3. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und

des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),

4. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,
 5. einzeln auf Gehwegen und Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
 6. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
- (2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

§ 5

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Entsorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V) oder
3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung.
Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,
 2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,
 3. Werbeaufsteller und
 4. Werbefahren.
- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfasssäulen, Kandelaber und Plakattafeln, Moskitorahmen) auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

§ 7

Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien und Wählergemeinschaften beansprucht

werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei oder Wählergemeinschaft ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien und Wählergemeinschaften können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

- (3) Zur Wahrung städtebaulicher- und denkmalrechtlicher Belange ist im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt (Anlage 1a) und im Bereich des Alten Hafens (Anlage 1b) das Aufstellen und Plakatieren von Wahlwerbung unzulässig.
- (4) Informationsstände, einschließlich Werbeelemente dürfen in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens maximal für einen Tag aufgestellt werden.
- (5) Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- (6) Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- (7) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Schilder, Bäume) u.a. durch unsachgemäße Befestigung ist unzulässig.
- (8) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (9) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann vom Straßenbaulastträger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 8

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 ist der Antrag 4 Wochen und nach Absatz 1 Nr. 3 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:
 1. Sondernutzung bei Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben
(Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
 - Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
 - Vorhabensbeschreibung
 2. Sondernutzungen bei Gastronomiebetrieben
(Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Anzahl der Tische und der Sitzplätze

- Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
- Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
- Vorhabensbeschreibung

3. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustelleneinrichtungen:
Dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben beizufügen. Die Hansestadt Wismar kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.
- (4) Der Antragsteller hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Belange zum Schutz der Straße und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Wismar keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht übertragbar.
- (7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer und
 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage 2 Teil A Pkt. 5 an.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der

Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

3. politische Parteien und Wählergemeinschaften bei Sondernutzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung Satzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

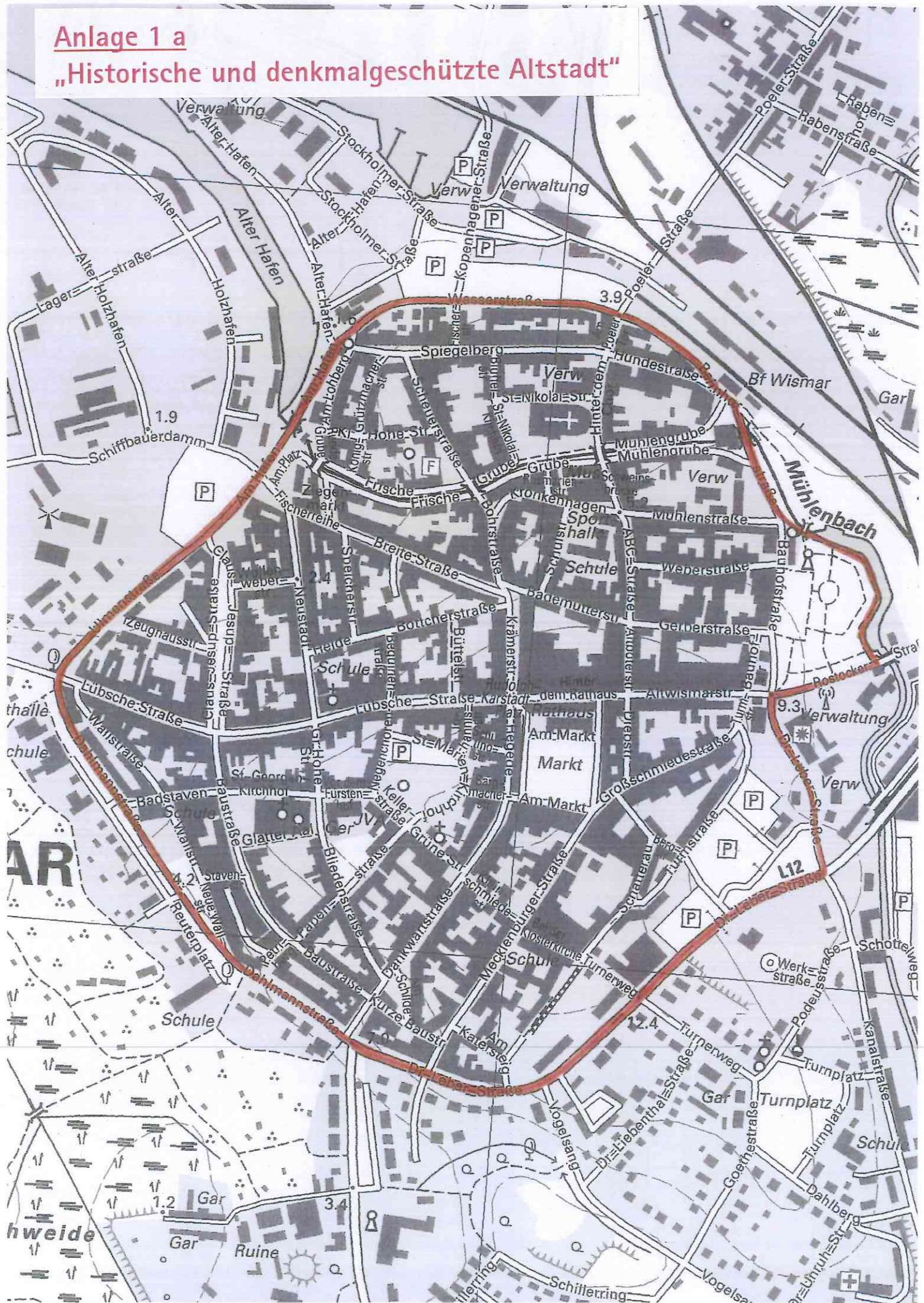
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2012 außer Kraft.

Thomas Beyer
Bürgermeister

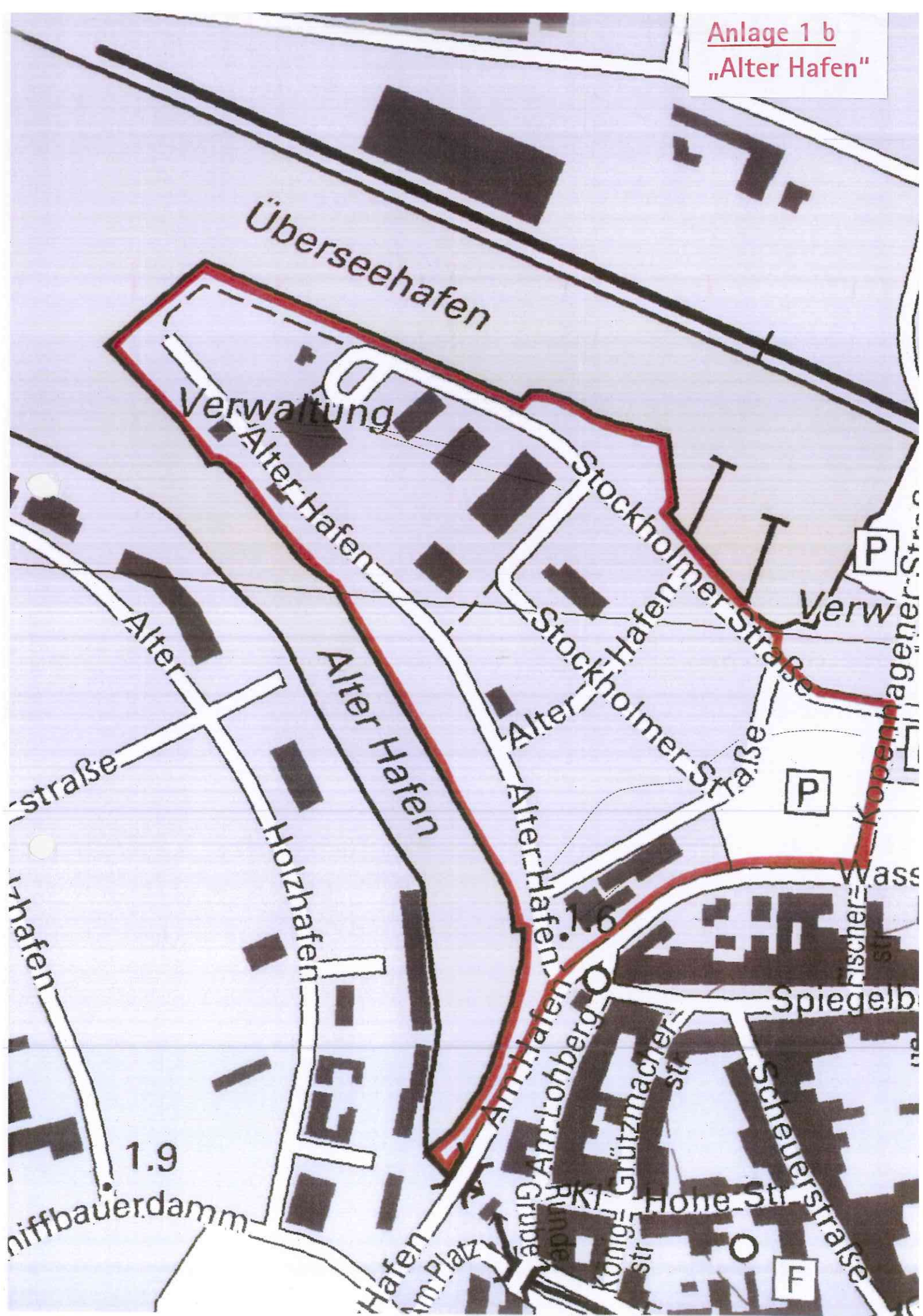
Dienstsiegel

Anlage 1 a

„Historische und denkmalgeschützte Altstadt“



Anlage 1 b
„Alter Hafen“



Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Diese sind unterteilt in zwei Gebührentarifzonen.
Die Tarifzone 1 besteht aus folgenden Straßen:
Am Markt, den Marktplatz, Lübsche Straße Nr. 1 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz, Runde Grube, Am Lohberg und den Bereich am Alten Hafen in den Grenzen der Anlage 1b der Satzung.
Der der Gebühr zu Grunde liegende Grundwert der kalkulatorischen Kosten wird für die Tarifzone 1 mit dem Faktor 2 vervielfacht und ist in der Tabelle der Anlage 2 – Teil B – Gebührentarife bereits so ausgewiesen. Alle nicht unter der Tarifzone 1 genannten Straßen liegen in der Tarifzone 2.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt wird.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Sollte der Zeitraum für eine ungenehmigte Sondernutzung nicht feststellbar sein, wird eine Mindestgebühr, für die Tariftatbestände der Anlage B – Gebühren
 - a) 1, 2, 6 und 10 in Höhe von 100,00 € und
 - b) 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 in Höhe von 50,00 € je Anlage bzw. Nutzung berechnet.

Anlage 2 – Gebührentarif Teil B – Tarifbestandteile / Gebührentarife		Faktor	
		1	2
		Tarifzone 2	Tarifzone 1
Nr.	Art	m²/ Monat	m²/ Monat
1	Tische und Stühle	2,84 €	5,67 €
2	Imbissstände	3,24 €	6,48 €
3	priv.Werbe-u.Verkaufsstände	2,43 €	4,86 €
4	nicht kommerz.Werbe-u.Verkaufsstände Infostände	0,97 €	1,94 €
5	Promotionsveranstaltungen Ortsansässige	0,89 €	1,78 €
6	Veranstaltungen und Märkte	2,84 €	5,67 €
7	Warenausstellung vor Ladenlokalen	2,84 €	5,67 €
8	Bauzäune,-buden,-gerüste,-maschinen,Arbeitswagen	2,84 €	5,67 €
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	2,84 €	5,67 €
10	sonstigen Zwecken dienenden Nutzung	1,62 €	3,24 €
11	Werbeaufsteller u. ä.	0,97 €	1,94 €
12	mobile Arbeitsgeräte mehr als 12 Stunden	2,46 €	4,91 €



GESTALTUNGSRICHTLINIE

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen
auf öffentlichen Flächen

im Bereich
der historischen Altstadt und des Alten Hafens

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Präambel	3
2	Ziele	3
3	Geltungsbereich	4
4	Anwendung und Bedeutung.....	4
5	Gestaltung von Sondernutzungen	5
5.1	Gastronomiemöblierung	5
5.2	Warenträger und -auslagen	6
5.3	Mobile Aufsteller, Werbeträger	8
5.4	Überdachungen.....	10
5.5	Einfriedungen und Begrünungselemente	12
5.6	Bodenbeläge und Podeste.....	13
5.7	private Fahrradständer	13
5.8	Heizstrahler	14
5.9	mobile Verkaufs- und Ausschankeinrichtungen, Straßenüberspanner	15
6	Kontakt	15

1 Präambel

Der öffentliche Straßenraum, zu dem die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze zählen, dient dem Gemeingebrauch, somit ist es Jedermann gestattet, ihn im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Im § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird der Gemeingebrauch definiert.

Darüber hinaus wird insbesondere in den Innenstädten der öffentliche Straßenraum in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit durch die privaten Sondernutzungen u. a. durch Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme mitgeprägt. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) erforderlich.

Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Straßenraum ausgeübt werden, prägen neben der bezugnehmenden bzw. umgebenden Bebauung auch das Ortsbild sowie die Straßen, Wege und Plätze. Insbesondere im denkmalgeschützten Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens nimmt diese Sondernutzung aufgrund ihrer Gestaltung und Häufigkeit unmittelbaren Einfluss auf das sie umgebende Ambiente. Sie können unsere Altstadt und den Alten Hafen beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch stören und belasten.

Der Altstadtbereich und der Alte Hafen sind Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Hansestadt Wismar. Die Altstadt der Hansestadt Wismar mit ihrer historischen Bausubstanz und der nördlich der Altstadt vorgelagerte Alte Hafen sind von besonderer städtebaulicher und kulturhistorischer Bedeutung. Deswegen

wurden diese Bereiche am 27.06.2002 gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Stralsund als stadsgeschichtliches Denkmal des Mittelalters in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen.

Die Gestaltungsrichtlinie soll diese städtebaulich sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes schützen. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen für den denkmalgeschützten Altstadtbereich und den Alten Hafen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

2 Ziele

Bei der Ausübung von Sondernutzungen ist deshalb darauf zu achten, dass der öffentliche Straßenraum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme usw. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht verunklärt wird.

Sondernutzungen haben in jeglicher Form einen unmittelbaren Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Altstadt als auch des Alten Hafens. Daher ist die Gestaltung der Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild. Die gestalterische Qualität und der damit einhergehende Anspruch soll dem Charakter der Altstadt als Zentrum der Stadt sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie bei der Ausübung von Sondernutzungen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Straßenraumes mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll der historische Altstadtkern als auch der Alte Hafen geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und das

Ortsbild positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und dem Gestaltungsanspruch an einen historischen denkmalgeschützten Bereich gerecht werden.

Zudem ist es Ziel der Gestaltungsrichtlinie, die Qualität und die Quantität der Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum mit der Bedeutung und Wichtigkeit der historischen Altstadt und des Alten Hafens in Übereinstimmung zu bringen und zu halten.

3 Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns, des Lindengartens und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind.

Der Altstadtbereich wird begrenzt durch den sog. Altstadtring (Ulmenstraße, Dahlmannstraße, Dr.-Leber-Straße, Bauhofstraße, Bahnhofstraße, Wasserstraße). Der Alte Hafen wird begrenzt durch die Hafenthalbinsel, die Kopenhagener Straße, die Wasserstraße und die Straße Am Hafen.

Zur Abgrenzung wird auf Anlage 1a und 1b der Sondernutzungssatzung verwiesen.

4 Anwendung und Bedeutung

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind,

durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern überschreiten.

Die Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossenen Sondernutzungssatzung.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen, Wege und Plätze des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und die städtische Verwaltung eine Hilfe für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Die Gestaltungsrichtlinie enthält geeignete Maßnahmen und Beispiele, um die beschriebenen Anforderungen und Ziele in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

5 Gestaltung von Sondernutzungen

5.1 Gastronomiemöblierung

Die gastronomischen Einrichtungen bestimmen maßgeblich das Ambiente in der historischen Altstadt und im Alten Hafen. Eine Außenbestuhlung im öffentlichen Straßenraum ist daher nicht ausgeschlossen. Ziel der Gestaltungsrichtlinie ist es, durch geeignete Möblierungselemente (Tische und Stühle) ein ruhiges, gestaltetes und hochwertiges Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Die Festlegungen zur Gastronomiemöblierung sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Dabei ist die Außenbestuhlungsfläche anhand der überlieferten Gebäude- und Stadtstruktur zu beschränken.

Definition

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z. B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Festlegungen / Anforderungen

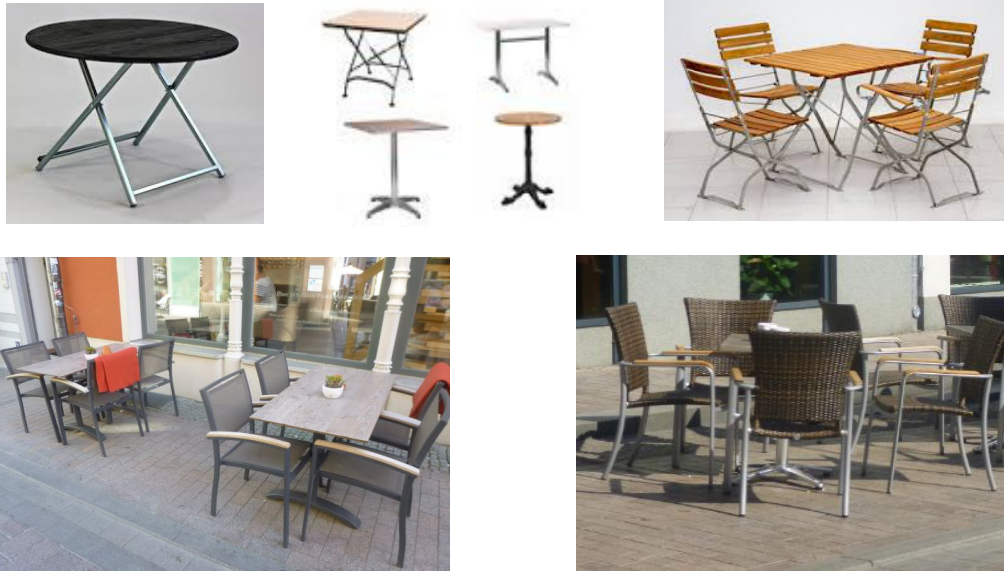
- (1) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Straßenraum (im Regelfall der Gehweg) in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z. B. Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche) sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen) nicht beeinträchtigt wird. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

- (2) Die Möblierungselemente (Tische und Stühle) sind in Form, Material und Farbe pro Gewerbeeinheit einheitlich zu gestalten. Es ist nur ein Möblierungstyp für Tische und Stühle zu verwenden.
- (3) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff sind nur in Kombination mit den oben genannten Materialien zulässig.
- (4) Reine Kunststoffmöbel (z. B. Monoblock-Kunststoffmöbel) als auch die typische Bierzeltgarnitur sind nicht zulässig.
- (5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle, leuchtende und/oder sehr dominant wirkende Farben sind unzulässig.
- (6) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.
- (7) Thresen, Kissenboxen u. ä. Elemente sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Beispiele für Gastronomiemöblierung



weitere Beispiele für Gastronomiemöblierung



5.2 Warenträger und -auslagen

Warenträger und -auslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfältigkeit und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollen nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Definition

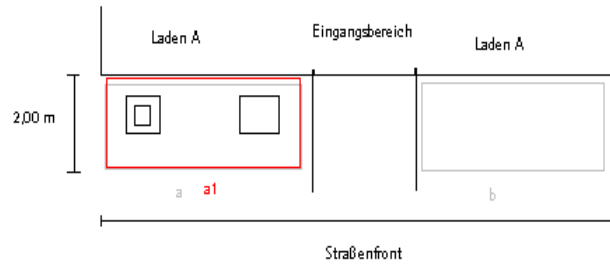
Als Warenträger und -auslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z. B. Warentische diverser Art, Warengestelle, -stände und -stellagen, Warenautomaten, Warenkörbe, Verkaufstische, Vitrinen, Schaukästen, Kleiderstände, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Wühltische, Möbelausstellungen und Paletten.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Warenträger und -auslagen sind nur in einer hochwertigen Ausführung zulässig.
- (2) Pro Gewerbestandort sind nur zwei Typen von Warenträgern und -auslagen zulässig (z. B. Warentisch u. Kleiderstände), die im Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Bei der Farbgestaltung der Elemente für die Warenträger und -auslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.

- (3) Für Warenträger und -auslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetrieb entspricht. Warenträger und -auslagen dürfen sich max. über die halbe Ladenfrontlänge erstrecken, um die Sichtbarkeit der Schaufenster und den Zugang des Ladenlokals zu gewährleisten. Der notwendige Zugangsbereich ist freizuhalten.
- (4) Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten und daher nicht Gegenstand der Bemessungsfläche.
- (5) Warenträger und -auslagen sind bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m (gemessen ab der Außenwand) vor den Geschäften zulässig, sofern die städtebauliche Situation (z. B. Fußgängerzone bzw. verkehrsberuhigter Bereich) dies zulässt, notwendige Durchgangsbreiten berücksichtigt werden und verkehrliche Einschränkungen nicht bestehen.
- (6) Die maximale Höhe von Warenträgern und -auslagen beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinaus ragen. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- (7) Warenträger und -auslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.
- (8) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig. Warenauslagen auf dem Boden, an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen sind unzulässig. Blumenauslagen sind auf dem Boden zulässig.
- (9) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Beispiel für 1 gewerbliche Nutzung im Gebäude (schematische Darstellung)



max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

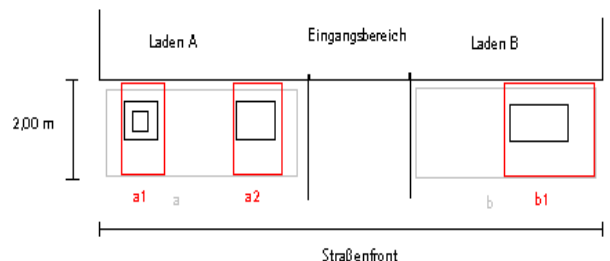
Ladenfrontlänge $a1 = \frac{1}{2}$ von $a + b$ oder
 $= a = b$

Tiefe: max. 2 m

Eingangsbereich ist freizuhalten

(grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiel für 2 gewerbliche Nutzungen im Gebäude (schematische Darstellung)



max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

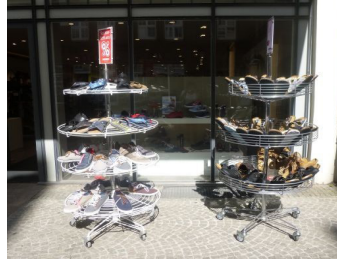
Ladenfrontlänge $a1 + a2 = \frac{1}{2}$ von a
 $b1 = \frac{1}{2}$ von b

Tiefe: max. 2 m

Eingangsbereich ist freizuhalten

(grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiele für Warenträger und -auslagen



5.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger

Die Vielfalt mobiler Aufsteller und Werbeträger stellen ein zunehmendes Problem im öffentlichen Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum „Slalom laufen“. Ihre Werbefunktion reduziert zudem aufgrund ihrer Menge soweit, dass sie nur noch als „Verkehrshindernis“ wahrgenommen werden. Ihre Vielfältigkeit stellt eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes dar. Die ungeordnete Aufstellung als auch zum Teil die Größe wirkt sich störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraums aus. Der öffentliche Straßenraum stellt keine erweiterte Werbefläche dar. Eine störende Häufung bezüglich Werbung ist auszuschließen.

Auch der Sicherheitsaspekt für den Fußgänger-, Fahrrad- und Lieferverkehr, insbesondere bei den größeren Aufstellern und Werbeträgern (hierzu zählen gerade die Werbefahnen / Beachflags), ist ein weiteres zu berücksichtigendes Kriterium. Aufgrund der mittlerweile zunehmenden Größen von Werbefahnen / Beachflags kommt es zu Standsicherheitsproblemen. Jedoch ist es nicht Ziel der Stadt hierfür Bodenhülsen vorzuhalten, da der gewerbliche Bereich und damit verbunden auch die Werbung oftmals großen Schwankungen unterliegt. Werbefahnen / Beachflags stellen auf der einen Seite eine Gefahr für Passanten dar. Auf der anderen Seite kann es bei der Aufstellung in unmittelbarer Nähe der Hausfassaden zu Beschädigungen der Fassaden kommen.

Die in der Gestaltungsrichtlinie genannten Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Art zulässiger Aufsteller. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielfältigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Aufsteller zu einem Betrieb als „Stätte der Leistung“ dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Gleichzeitig wird so die Betriebsidentität gestärkt.

Definition

Als mobile Aufsteller und Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z. B. Aufsteller in jeglicher Form, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Werbefiguren, Eistüten, Kinderspielgeräte u. ä. sind Sonderformen.

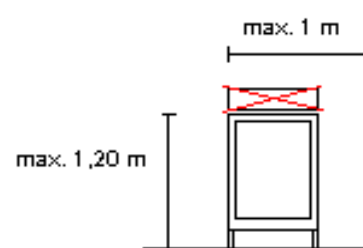
Festlegungen / Anforderungen

- (1) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb (= „Stätte der Leistung“) ist maximal ein mobiler Aufsteller zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Der mobile Aufsteller darf nur in unmittelbarer Nähe der „Stätte der Leistung“ aufgestellt werden. Daher ist dieser in einem Streifen bis maximal 1 m vor der Außenfassade der Stätte der Leistung aufzustellen.
- (3) Die maximale Größe von mobilen Aufstellern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.
- (4) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller und sonstige Sonderformen (Werbefahnen, Beachflags), die das Stadtbild beeinträchtigen, sind unzulässig. Aufsätze auf Aufstellern sind ebenfalls nicht zulässig.
- (5) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Aufstellern ist unzulässig.
- (6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen

Aufsteller aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (7) Sonderformen wie Werbefiguren, Eistüten oder Kinderspielgeräte u. ä. sind unzulässig.

schematische Darstellung des Standortes und der max. Höhe eines mobilen Aufstellers, Aufsatz ist nicht zulässig



Beispiele für mobile Aufsteller



weitere Beispiele für mobile Aufsteller



5.4 Überdachungen

Allgemein dienen Überdachungen dem Schutz vor Sonneneinstrahlung oder vor Regen. Hierbei ist zwischen freistehenden und an das Gebäude angebrachten Überdachungen zu unterscheiden. Freistehende Überdachungen stellen wegen ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung dar, welche durch die Form, Größe und Farbgebung auch die Wahrnehmung der historischen Gebäude und deren Fassaden erheblich beeinträchtigen kann. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Daher sollen diese einfarbig und ohne Werbeaufdruck sein. Der Ausschluss greller Farbgestaltungen und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

Definition

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen und

keine Verbindung zum Gebäude haben. Hierzu zählen z. B. Schirme, Segel, Zelte, Pavillons, freistehende Markisen etc.

An die Fassade angebrachte Markisen sind bewegliche und unbewegliche Konstruktionen, die ebenfalls dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Hierzu zählen auch Sonnensegel, Baldachine, Vordächer etc.

Hinweis: Am Gebäude befestigte Markisen und Vordächer o. ä. werden im § 9 der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Altstadt Wismar“ als auch im § 4 der Sondernutzungssatzung geregelt.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.
- (2) Freistehende Überdachungen in Form von Ampel-Schirmen, Zelten, Plastikplanen, freistehenden Markisen oder Pavillons sind ausgeschlossen. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.
- (3) Sonnenschirme dürfen nur direkt über der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Eine über die Sondernutzungsfläche hinausragende Überdachung (im geöffneten Zustand) ist nicht zulässig.
- (4) Sonnenschirme müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 0,5 m (bei besonderen städtebaulichen Situationen größer) einzuhalten. Sie sind auf der Sondernutzungsfläche so anzuordnen, dass die einzelnen Schirme in Längs- und Querrichtung jeweils eine Linie bilden.
- (5) Sonnenschirme dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von 3,00 m nicht überschreiten.
- (6) Bei der Anzahl der Sonnenschirme und der Auswahl der Schirmgröße und -form darf die zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die max. zulässige Größe des Sonnenschirmes und die Anzahl der

Sonnenschirme von der Größe der Sondernutzungsfläche und von der städtebaulichen Situation abhängig. Die abschließende Anzahl, Größe und Form ist daher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (7) Sofern der Punkt (6) erfüllt ist, dürfen runde Sonnenschirme einem maximalen Durchmesser von 4,00 m haben. Quadratische/rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 3,50 m nicht überschreiten.
- (8) Aus sicherheitstechnischen Gründen sollen großformatige Sonnenschirme verankert werden, sofern die städtebauliche Situation dies zulässt. Die Verwendung von Bodenhülsen bedarf der Genehmigung des Baulastträgers als auch einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Baulastträger und ist separat abzustimmen.
- (9) Pro Gewerbestandort ist nur ein Typ Markise bzw. freistehende Überdachung zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen. Bei Sonnenschirmen ist nur ein Schirmtyp/Fabrikat zu verwenden.
- (10) Für die Bespannung sind nur textile, helle und einfarbige Stoffe zu verwenden. Grelle Farben sind unzulässig. Die Farbe ist auf die Gebäudefarbe und die Umgebung abzustimmen. Die stadträumliche Wirkung darf nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Volants sind bis maximal 15 cm Höhe zulässig.
- (12) Werbeaufdrucke und / oder Produktwerbung sind nur am Volant zulässig.



Beispiele für freistehende Überdachungen



5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente, auch Pflanzelemente genannt, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Begrünungselementen verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.

Definition

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. Begrünungselemente sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Kübel, Töpfe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Abgrenzungen / Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. Die genaue

Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (2) Bei Einzelhandelsbetrieben sind maximal zwei punktuelle Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig. Gastronomiebetriebe können auf der Fläche für Außengastronomie je nach örtlicher Situation und Größe der Sondernutzungsfläche bis zu sechs Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel aufstellen, wobei die Abstände der einzelnen Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel zueinander mindestens 1 m betragen müssen.
- (3) Pflanztöpfe und Blumenkübel sollen kleinformatig sein. Sie dürfen eine Grundfläche von maximal 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten. Die Höhe des Pflanzelementes darf 0,70 m nicht übersteigen. Die maximale Höhe inklusive Bepflanzung ist auf 1,20 m begrenzt.
- (4) Begrünungselemente müssen je Gewerbeeinheit einheitlich gestaltet sein. Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle Farben sind unzulässig.
- (5) Die Begrünungselemente sollen aus hochwertigen und optisch ansprechenden Materialien bestehen. Als Pflanzgefäße sind Ton- oder Metallgefäße zulässig. Erlaubt sind auch Kunststoffgefäße, die wie Tongefäße aussehen und Gefäße aus Korbgeflecht.
- (6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.
- (7) Die Bepflanzung ist mit niedrig wachsenden Kübelpflanzen vorzunehmen. Bepflanzungen mit Nadelgehölzen o. ä. sind dagegen nicht vorzunehmen.

Beispiele für Begrünungselemente



5.6 Bodenbeläge und Podeste

Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum. Auch beeinträchtigen sie das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes auf Grund ihrer räumlichen Wirkung.

Definition

Hierunter fallen alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden liegen und der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (z. B. Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen).

Festlegungen / Anforderungen

Bodenbeläge wie Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können einfarbige Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnung) zugelassen werden.

5.7 private Fahrradständer

Definition:

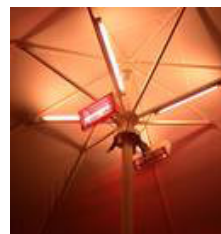
Alle privat im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Festlegungen/Anforderungen

- (1) Private Fahrradständer im öffentlichen Straßenraum sind nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen. Die Genehmigung setzt neben den örtlichen Möglichkeiten auch ein öffentliches Interesse voraus. Grundsätzlich sind notwendige Fahrradabstellplätze gemäß § 49 LBauO M-V auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden muss.
- (2) In den zugelassenen Ausnahmefällen dürfen Fahrradständer lediglich in Edelstahl oder anthrazit lackiert ausgeführt bzw. der vorherrschenden Farbgebung aus der Umgebung angepasst sein. Pro Gewerbestandort

- darf max. ein mobiler Fahrradständer aufgestellt werden. Sowohl die Größe des Fahrradständers als auch der Aufstellungsort sind von der örtlichen Situation abhängig. Der Aufstellungsort ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- (3) Fahrradständer dürfen nicht als Werbeträger zweckentfremdet werden. Eine auf max. 0,1 m² begrenzte zurückhaltende Eigenwerbung ist zulässig.
 - (4) Zusätzliche fest installierte Fahrradbügel bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Hansestadt Wismar.
 - (4) Die Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche. Die Genehmigung erfolgt daher immer im Einzelfall.
 - (5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Beispiele für Sonnenschirm-Heizstrahler



5.8 Heizstrahler

Heizstrahler (sog. Heizpilze) werden im Rahmen der gastronomischen Außenbestuhlung gern als zusätzliche Wärmequelle von den Gewerbetreibenden aufgestellt. Jedoch stehen insbesondere gasbetriebene Anlagen in der Kritik, da sie nicht sehr umweltfreundlich sind. Auch die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraumes kann aufgrund ihrer Größe, Form und Anzahl beeinträchtigt werden. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen.

Definition

Ein Heizstrahler ist eine Anlage zur Erzeugung von Strahlungswärme im Freien.

Festlegungen/Anforderungen

- (1) Als Heizstrahler sind emissionsarme, handelsübliche und zertifizierte Geräte zu verwenden.
- (2) Vordringlich sind Sonnenschirm-Heizstrahler zu verwenden. Andere Arten von Heizstrahlern sind nur zulässig, wenn die städtebauliche Situation dies erlaubt.
- (3) Pro Gewerbeeinheit ist ein einheitlicher Typ zu Grunde zu legen.

5.9 mobile Verkaufs- und Ausschank- einrichtungen, Straßenüberspanner

Mobile Info-, Verkaufs- und Ausschank-einrichtungen in jeglicher Art und Ausführung und Straßenüberspanner beeinträchtigen auf Grund ihrer räumlichen Wirkung sowohl das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes als auch das Stadtbild. Sie sind daher grundsätzlich unzulässig. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen, Promotionaktionen und Stadtfesten können mobile Info-, Verkaufs- und Ausschankeinrichtungen befristet gestattet werden. Straßenüberspanner sind ausnahmsweise im Rahmen des Baustellenmanagements bei Straßenbaumaßnahmen und als Hinweis für städtische Veranstaltungen befristet zulässig.

6 Kontakt

nähere Informationen erhalten Sie beim:

Bauamt der Hansestadt Wismar
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar
Tel. 03841 - 2516001
email: bauamt@wismar.de

Das Formular für den „Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung“ finden Sie auf der Internetseite der Hansestadt Wismar www.wismar.de.

Anlage II (Synopse)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung –

<i>Derzeit geltende Satzung</i>	<i>Vorgeschlagene neue Satzung</i>	<i>Begründung zur Änderung</i>
Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.585), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 01. 2012 folgende Satzung erlassen:	Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.11.2015 (GVOBl. S. 436) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung erlassen:	<i>Gesetzesänderungen des StrWG M-V und des FstrG.</i>

Derzeit geltende Satzung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, soweit die Veranstaltungen nicht von wirtschaftlichen Betrieben der Hansestadt Wismar durchgeführt werden, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Hansestadt Wismar:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Hansestadt Wismar stehen.
 2. Gemeindestraßen.
 3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

Begründung zur Änderung

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Derzeit geltende Satzung

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

(1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

(2) Die Anlieger an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Teile dieser vor ihren Grundstücken

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

§ 3

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Begründung zur Änderung

Anpassung an den Gesetzestext.

Präzisierung der Vorgaben.

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Derzeit geltende Satzung

über den Gemeingebrauch hinaus auch für die Zwecke ihrer Grundstücke nutzen, solange keine Störungen oder Schäden entstehen (Anliegergebrauch). Dies gilt insbesondere für Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen, Vordächer und Aufzugsschächte für Waren auf Gehwegen. Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung, so ist gemäß § 30 StrWG M-V mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

Vorgeschlagene neue Satzung

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und
5. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher

Begründung zur Änderung

Klarstellung des Anliegergebrauchs. Verbesserung der Rechtsanwendung.

Derzeit geltende Satzung

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in der Fußgängerzone durchgeführt werden:
- a) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - b) Das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,25 m Höhe;
 - c) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.

Vorgeschlagene neue Satzung

Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:
- 1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,
 - 2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als 0,50 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 0,50 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,
 - 3. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben. Berücksichtigung des besonderen Status der Altstadt und des Alten Hafens. Die Genehmigungsfreistellung im 1-m-Bereich vor den Gebäuden führte bisher zu ungewollten Häufungen von Werbeanlagen. Dieses soll mit einer Reduzierung der Genehmigungspflicht auf 0,5 m für diesen Bereich zukünftig ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch für die „Terrassen“ in den Hausvorfeldern Krämerstraße 1-23. Weiterhin soll mit der Reduzierung auf 0,5 m dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht überall eine entsprechende Gehwegbreite vorhanden ist, um Werbeanlagen oder Warenständer aufstellen zu können. Durch die bisherige Genehmigungsfreistellung kam es in der Vergangenheit öfter zu einer ungewollten Einengung der Gehwegbreiten.

Derzeit geltende Satzung

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben.

Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.

- d) Vor den Gebäuden in der Krämerstraße 1 bis 23 ist die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen abweichend von § 4 Abs. 1 c) dieser Satzung auf den dort befindlichen Terrassen nur wie folgt erlaubnisfrei: Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die entweder nicht mehr als 1,00 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 1,00 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

Vorgeschlagene neue Satzung

sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),

4. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,
5. einzeln auf Gehwegen und Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
6. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sonder-

Begründung zur Änderung

<i>Derzeit geltende Satzung</i>	<i>Vorgeschlagene neue Satzung</i>	<i>Begründung zur Änderung</i>
b) einzeln auf Fußwegen und Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker); c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist; (3) Erlaubnisfrei sind weiterhin: a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien für die Dauer von weniger als 48 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden; b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr; c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen <i>herkömmlicher Abmessungen</i>.	nutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden. (3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen <i>bleibt unberührt</i>.	<i>Präzisierung der Vorgaben. Bessere Möglichkeit auf besondere Belange des Straßenbaulastträgers und anderer öffentlich-rechtlicher Belange zu reagieren.</i> <i>Die Neuaufnahme des Absatzes 3 dient der Klarstellung und dem Hinweis auf andere notwendige Genehmigungen.</i>

Derzeit geltende Satzung

- (4) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

**§ 5
Sonstige Benutzung**

Gemäß § 30 StrWG M-V richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 5
Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Versorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V) oder
3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 a-c) erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,
 2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,
 3. Werbeaufsteller und
 4. Werbefahren.
- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfasssäulen, Kandelaber und Plakattafeln, Moskitorahmen) auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

Begründung zur Änderung

Die Änderung dient der besseren Rechtsanwendung in Bezug auf Werbeanlagen und trägt dem Werbevertrag der Hansestadt Wismar mit der Firma Stroer Rechnung.

§ 7

Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien und Wählergemeinschaften bean-
sprucht werden, die zu der anstehenden Wahl
eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.
Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald
eine Partei oder Wählergemeinschaft ihre
Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den
Parteien und Wählergemeinschaften können
bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (3) Zur Wahrung städtebaulicher- und denk-
malrechtlicher Belange ist im Bereich
der historischen und denkmalgeschützten
Altstadt (Anlage 1a) und im Bereich des
Alten Hafens (Anlage 1b) das Aufstellen
und Plakatieren von Wahlwerbung unzulässig.
- (4) Informationsstände, einschließlich Werbe-
elemente, dürfen in der Altstadt und im
Bereich des Alten Hafens maximal für einen
Tag aufgestellt werden.
- (5) Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von
Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahn-
übergängen und am Innenrand von Kurven.

*Der Paragraph wurde neu aufgenommen, um auf
Grund des Satzungsrechtes eine Grundlage zum
Einschreiten bei Beeinträchtigungen der Sicherheit
und Leichtigkeit des Verkehrs und der Störung des
Ortsbildes zu haben.*

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

- (6) Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- (7) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Schilder, Bäume) u. a. durch unsachgemäße Befestigung ist unzulässig.
- (8) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (9) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann vom Straßenbaulastträger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 14 Tage der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben bei der Hansestadt Wismar zu stellen.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 ist der Antrag 4 Wochen und nach Absatz 1 Nr. 3 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

Präzisierung der Vorgaben zur Antragstellung.

Derzeit geltende Satzung

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

Vorgeschlagene neue Satzung

1. Sondernutzung bei Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben
(Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
 - Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
 - Vorhabensbeschreibung
2. Sondernutzungen bei Gastronomiebetrieben
(Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Anzahl der Tische und der Sitzplätze
 - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
 - Fotos oder Zeichnungen der geplanten

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben zur Antragstellung.

Verbesserung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und deren Durchsetzung, sowie dem Schutz des städtischen Anlagevermögens.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Möblierungselemente

– Vorhabensbeschreibung

3. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustellen-einrichtungen:
Dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben beizufügen. Die Hansestadt Wismar kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

Vorgeschlagene neue Satzung

- (4) Der Antragsteller hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange zum Schutz der Straße und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen

Präzisierung der Vorgaben und Verbesserung der Rechtssicherheit.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Wismar keinen Schadenerspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht übertragbar.
- (7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

Derzeit geltende Satzung

**§ 8
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 10
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zu erheben, bleibt unberührt.

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Rechtslage.

Derzeit geltende Satzung

**§ 9
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnispflicht
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 11
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer und
 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 12
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage 2 Teil A Pkt. 8 an.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

Begründung zur Änderung

*Verbesserung der Rechtsanwendung.
Ungenehmigte Sondernutzungen können so
gerechter zu Gebühren herangezogen werden.*

Derzeit geltende Satzung

§ 11

**Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17. 08.1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen.
Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 13

**Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. politische Parteien und Wählergemeinschaften bei Sondernutzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag.

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

- 2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Begründung zur Änderung

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 10. 07. 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. 05. 2002 außer Kraft.

Thomas Beyer Dienstsiegel
Bürgermeister

Derzeit geltende Satzung

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2012 außer Kraft.

Thomas Beyer Dienstsiegel
Bürgermeister

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Anlage zur Sondernutzungssatzung der
Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Hansestadt Wismar.
2. Für den Bereich Am Markt, Marktplatz und die Fußgängerzonen erhöhen sich die Gebühren um 50 %.
Die Fußgängerzonen sind: Am Lohberg, Lübsche Straße von Nr. 3 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz
3. Für den Bereich am Alten Hafen erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Der Bereich des Alten Hafens ist auf dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grafisch dargestellt.
4. Für Wochenmärkte verringern sich die Gebühren des Teil B Pkt. 6 um 50 %.

Derzeit geltende Satzung

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der
Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Diese sind unterteilt in zwei Gebührentarifzonen.
Die Tarifzone 1 besteht aus folgenden Straßen:
Am Markt, den Marktplatz, Lübsche Straße Nr. 1 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz, Runde Grube, Am Lohberg und den Bereich am Alten Hafen in den Grenzen der Anlage 1b der Satzung.
Der der Gebühr zu Grunde liegende Grundwert der kalkulatorischen Kosten wird für die Tarifzone 1 mit dem Faktor 2 vervielfacht und ist in der Tabelle der Anlage 2 – Teil B – Gebührentarife bereits so ausgewiesen. Alle nicht unter der Tarifzone 1 genannten Straßen liegen in der Tarifzone 2.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt wird.

Vorgeschlagene neue Satzung

Aufgrund von praktizierten Saison verlängernden Maßnahmen im Bereich der Außengastronomie werden nunmehr 6 Monate, statt bisher 5 Monate, für eine Jahresgenehmigung zu Grunde gelegt.

Begründung zur Änderung

5. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 5 Monaten zu Grunde gelegt wird.
6. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf voll Euro abgerundet.
7. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Sollte der Zeitraum für eine ungenehmigte Sondernutzung nicht feststellbar sein, wird eine Mindestgebühr, für die Tariftatbestände der Anlage B – Gebühren
 - a) 1, 2, 6 und 10 in Höhe von 100,00 € und
 - b) 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 in Höhe von 50,00 € je Anlage bzw. Nutzung berechnet.

Bisher konnten für eine ungenehmigte Sondernutzung Gebühren erst ab dem Datum der nachweisbaren Feststellung erhoben werden. Der Anreiz einer Nutzung ohne Genehmigung soll durch diese Regelung gemindert werden.

Kalkulation der Sondernutzungsgebühren, auf Basis des bewirtschafteten Straßennetzes der Hansestadt Wismar

1. Ermittlung Fläche bewirtschaftetes Straßennetz

- Fläche bewirtschaftetes Straßennetz Stand 2016: 2.096.064,00 m²
- davon Straßen der Tarifzone 1 : 53.615,00 m²
 - Fläche 2015 : 2.066.063,00 m²
 - Fläche 2014 : 2.026.889,00 m²
 - Fläche 2013 : 1.963.596,00 m²
- Die bewirtschaftete Fläche der Tarifzone 1 hat sich in den Jahren 2013–2016 nicht verändert und beträgt durchgängig : 53.615,00 m²

2. Berechnung des Grundwertes

Datengrundlage sind die bestätigten Jahresabschlüsse des EVB und die vorläufigen Jahresabschlüsse der HWI, der Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015

Teil 1: Betriebskosten

Kostenart	2013	2014	2015
öffentlicher Anteil Straßenreinigung	544.000,00	534.000,00	507.300,00
öffentlicher Anteil Regenentwässerung	274.000,00	321.000,00	333.000,00
Unterhaltungskosten - Straßen	537.305,34	555.083,08	821.197,97
Straßenbeleuchtung	931.334,32	986.838,21	963.461,21
Personalkosten (HWI)	265.785,00	265.785,00	265.785,00
Unterhaltung Straßenbegleitgrün	401.042,58	401.042,58	401.042,58
gesamt:	2.953.467,24	3.063.748,87	3.291.786,76

Kosten 2013 = 2.953.467,24 € : 1.963.596,00 m² = 1,50 €/m²

Kosten 2014 = 3.063.748,87 € : 2.026.889,00 m² = 1,51 €/m²

Kosten 2015 = 3.291.786,76 € : 2.066.063,00 m² = 1,59 €/m²

mittlere Kosten pro m² = 1,53 Euro/m²

mittlere Kosten für Tarifzone 1 nach m² = 82.030,95 Euro/p.a.

Teil 2: Zinsen für Straßen Darlehen

Zinsen für Straßen Darlehen sind nicht angefallen.

Teil 3: Abschreibungen

Ansatz eines Jahresmittels der Jahre 2013, 2014, 2015, der um Beiträge und ähnliche Entgelte gekürzten Anlagewerte

$$\begin{aligned}\text{bereinigte Abschreibung 2013} &= 2.297.759,70 \text{ €} \\ \text{Kosten 2013} &= 2.297.759,70 \text{ €} : 1.963.596,00 \text{ m}^2 = 1,17 \text{ €/m}^2\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}\text{bereinigte Abschreibung 2014} &= 2.228.002,79 \text{ €} \\ \text{Kosten 2014} &= 2.228.002,79 \text{ €} : 2.026.889,00 \text{ m}^2 = 1,10 \text{ €/m}^2\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}\text{bereinigte Abschreibung 2015} &= 2.225.575,70 \text{ €} \\ \text{Kosten 2015} &= 2.225.575,70 \text{ €} : 2.066.063,00 \text{ m}^2 = 1,08 \text{ €/m}^2\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}\text{mittlere Kosten} &= 1,12 \text{ €/m}^2 \\ \text{mittlere Kosten für Tarifzone 1 nach m}^2 &= 60.048,80 \text{ €/p.a.}\end{aligned}$$

Teil 4: Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Stand der Verbindlichkeiten – Restbuchwert (bereinigt um Finanzierung Beiträge/ Entgelte = verbleibendes eingesetztes Eigenkapital

verbleibendes eingesetztes Eigenkapital x kalkulatorischer Zinssatz = Kosten aus kalkulatorischen Zinsen

Kosten 2013:

$$\begin{aligned}\text{Stand Verbindlichkeiten} &= 0 \\ \text{Restbuchwert 2013} &= 99.900.026,04 \text{ €} \\ \text{abzügl. Zuschüsse/Beiträge} &= 61.312.486,03 \text{ €} \\ &= 38.312.540,03 \text{ €}\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}\text{Kosten 2013} &= 38.587.540,01 \text{ €} \times 2,48 \% \\ &= 956.970,99 \text{ €} : 1.963.596,00 \text{ m}^2 \\ &= 0,49 \text{ €/m}^2\end{aligned}$$

Kosten 2014:

$$\begin{aligned}\text{Stand Verbindlichkeiten} &= 0 \\ \text{Restbuchwert 2014} &= 96.222.314,59 \text{ €} \\ \text{abzügl. Zuschüsse/Beiträge} &= 61.355.256,82 \text{ €} \\ &= 34.867.057,77 \text{ €}\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}\text{Kosten 2014} &= 34.867.057,77 \text{ €} \times 2,48 \% \\ &= 864.703,03 \text{ €} : 2.026.889,00 \text{ m}^2 \\ &= 0,43 \text{ €/m}^2\end{aligned}$$

Kosten 2015:

$$\begin{aligned}\text{Stand Verbindlichkeiten} &= 0 \\ \text{Restbuchwert 2015} &= 92.422.383,00 \text{ €} \\ \text{abzügl. Zuschüsse/Beiträge} &= 61.355.256,82 \text{ €} \\ &= 31.067.126,18 \text{ €}\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}\text{Kosten 2015} &= 31.067.126,18 \text{ €} \times 2,48 \% \\ &= 770.464,73 \text{ €} : 2.066.063,00 \text{ m}^2 \\ &= 0,37 \text{ €/m}^2\end{aligned}$$

Mittlerer kalkulatorischer Zinsaufwand = 0,43 €/m²

Kosten für Tarifzone 1 = 0,43 €/m² x 53.615,00 m² = 23.054,45 €/m²/p.a.

Zusammenfassung Teil 1 – Teil 4:

Kostenart	€/m ²	anteilig Tarifzone 1 €/m ² /p.a.
Teil 1 Betriebskosten	1,53	82.030,95
Teil 2 Zinsen aus Darlehen	0,00	0,00
Teil 3 Abschreibungen	1,12	60.048,80
Teil 4 Verzinsung eingesetztes Kapital	0,43	23.054,45

	3,08 €/m ² /p.a.	165.134,20 €/p.a.

Teil 5: Preissteigerung

Es wird ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2017-2019) angesetzt. Zur Berücksichtigung der zukünftigen Preissteigerung werden 2 % pro Jahr auf die summierte Kostenart aus Teil 1 bis Teil 4 angerechnet.

<u>Preissteigerung für den Kalkulationszeitraum:</u>	2017	2018	2019
	2 %	2 %	2 %
	von 3,08 €	von 3,14 €	von 3,20 €
	0,06 €	0,06 €	0,06 €
	3,14 €	3,20 €	3,26 €

Mittelwert der 3 Jahre : 3,20 €
=====

Endwert: 3,20 €/m²/p.a. 168.436,88 €/p.a.

3. Grundwert:

➡ Gebührenbasis Tarifzone 2 (Stadt gesamt) = 3,20 €/a : 12 Monate = 0,27 €/ m²
=====

➡ Gebührenbasis Tarifzone 1 = 0,27 €/ m² x Faktor 2 für Tarifzone 1 = 0,54 €/m²
=====

4. Berücksichtigung Einwirkungen auf Straße, Gemeingebrauch, wirtschaftliche und allgemeine Interessen:

Grundlage zur Erhebung kalkulierter Gebühren ist die Einwirkung auf die Straße, die Einwirkung auf den Gemeingebrauch, der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers und die Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung.

Diese Kriterien ergeben eine Punktezahl, die mit dem Grundwert multipliziert werden. Daraus resultiert die kalkulierte Grundbasis für die Gebührentarife der Tarifzonen 1 und 2.

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1994

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 14.10.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator

Verfasser: Wäsch, Udo

3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2015

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.11.2016	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2015 (Anlage 1).

Begründung:

Die gewidmeten Straßen Am Ring, Am Wallensteingraben und Rohlstorfer Weg werden neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 4 eingeordnet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

auf den städtischen Haushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
Straßen- und Wegegesetz M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 3. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen wird wie folgt geändert:

In der Reinigungsklasse 4 werden folgende Straßennamen eingefügt:
Am Ring; Am Wallensteingraben; Rohlstorfer Weg

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderungssatzung

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen: § 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 24.09.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen: § 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen	

Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen. § 2 Straßenreinigungsgebühren Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.	Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen. § 2 Straßenreinigungsgebühren Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.	
--	--	--

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. <table><tr><td>Reinigungsklasse</td><td>Häufigkeit der Reinigung</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 0</td><td>6 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 1</td><td>4 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 2</td><td>2 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 3</td><td>1 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 4</td><td>14-täglich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 5</td><td>14-täglich</td></tr></table> Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt. (2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. <table><tr><td>Reinigungsklasse</td><td>Häufigkeit der Reinigung</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 0</td><td>6 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 1</td><td>4 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 2</td><td>2 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 3</td><td>1 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 4</td><td>14-täglich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 5</td><td>14-täglich</td></tr></table> Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt. (2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													

ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an	b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an	
--	--	--

seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten. § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten. § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	
---	---	--

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. § 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als	(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. § 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als	
---	---	--

Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. § 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit	Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. § 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit	
---	---	--

Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den	Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den	
---	---	--

Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	
--	--	--

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. § 9 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind,	§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. § 9 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind,	
---	---	--

unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.
 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit

unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.
 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit

Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße Reinigungs-kategorie 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße Reinigungs-kategorie 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.	Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße Reinigungs-kategorie 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße Reinigungs-kategorie 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.	
--	--	--

ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An	ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An	
--	--	--

der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grüzmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße;	der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grüzmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße;	
---	---	--

Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschairowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang Reinigungs-kategorie 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; <u>Am Ring</u>; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; <u>Am Wallensteingraben</u>; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg;	Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschairowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang Reinigungs-kategorie 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg;	Aufgrund Widmung neu aufgenommene Straßen
---	--	--

Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Käferweg; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; <u>Rohlstorfer Weg</u>; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest;	Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Käferweg; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg;	
--	---	--

Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	
Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Erich-Weinert-Promenade; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kapitänspromenade; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer	Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigungim Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Erich-Weinert-Promenade; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kapitänspromenade; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer	

Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schiffbauerpromenade; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;	Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schiffbauerpromenade; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;	
---	---	--

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1995-01

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 10.11.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.4 Abt. Organisation und EDV
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Wäsch, Udo

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2017 für die Gebührensatzung Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar (Anlage 3) sowie die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 (Anlage 1). Die derzeit geltenden Gebührensätze bleiben bestehen.

Begründung:

Im Rahmen einer Überprüfung von Gebührenbescheiden durch das Verwaltungsgericht Schwerin erhielt die Verwaltung richterliche Hinweise zur Satzung, die in die beigefügte Änderungssatzung eingearbeitet wurden.

Die Definition des Gebührenschuldners in § 2 Abs. 1 wurde an § 6 Abs. 4 KAG M-V angepasst. Ebenso wurde die Regelung, dass Abweichungen bei der Berechnung der Frontmeter bis zu einem Meter zulässig seien, aus der Satzung entfernt. Zudem wurde ein Querverweis auf den § 7 in den § 3 aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des aktuellen Straßenverzeichnisses der 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung überprüft. Der Gebührenbedarf für die Aufgabenerfüllung gemäß Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung wurde in der anliegenden Kalkulation für den Zeitraum 2017 ermittelt (Anlage 3). Da sich die Gebührensätze nur geringfügig erhöhen würden, wird vorgeschlagen, die bisherigen Gebührensätze für 2017 beizubehalten.

Der Eigenbetriebsausschuss ist dem Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Gebühr für die Bioabfallentsorgung nicht gefolgt. Somit ändert sich auch die Kalkulation der Abfallgebühren. Da die Kalkulationen Abfallgebühren und Straßenreinigung eine identische Basis besitzen, ist auch hier die Anlage 3 (Kalkulation) ausgetauscht worden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

auf den städtischen Haushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.“
 - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - e) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Näheres regelt § 7 dieser Satzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 29.10.2009 wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 29.10.2009 folgende Satzung erlassen:	

§ 1 Gebührenerhebung	§ 1 Gebührenerhebung	
(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. (2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.	(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. (2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.	
§ 2 Gebührensschuldner	§ 2 Gebührensschuldner	
(1) <u>Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners</u>	(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt als Benutzer.	Anpassung an § 6 Abs. 4 KAG M-V

<u>nach Satz 1 Gebührenschuldner ist.</u> (2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(2) Ist an einem Grundstück ein Erbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet. (3) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Ist durch die Definition des Gebührenschuldners aus § 6 Abs. 4 KAG M-V i.V.m. Grundsteuergesetz bereits geregelt.
§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessung (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab. (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und	§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessung (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab. (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und	

2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht. (3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. (4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. (5) <u>Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</u>	2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht. (3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. (4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. (5) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter zulässig.	Aufgrund richterlichen Hinweises ist dieser Absatz zu streichen, da er unwirksam ist. Aufgrund richterlichen Hinweises ist dieser Absatz aufzunehmen.
---	---	---

§ 4 Gebührensatz	§ 4 Gebührensatz	
Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich a) In der Reinigungsklasse 0 21,16 € b) In der Reinigungsklasse 1 19,32 € c) In der Reinigungsklasse 2 10,16 € d) In der Reinigungsklasse 3 5,58 € e) In der Reinigungsklasse 4 3,29 € f) In der Reinigungsklasse 5 2,23 €	Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich a) In der Reinigungsklasse 0 21,16 € b) In der Reinigungsklasse 1 19,32 € c) In der Reinigungsklasse 2 10,16 € d) In der Reinigungsklasse 3 5,58 € e) In der Reinigungsklasse 4 3,29 € f) In der Reinigungsklasse 5 2,23 €	
§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße)	§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße)	

folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt. (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird. (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt. (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt	folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt. (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird. (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt. (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt	
--	--	--

Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse. (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.	Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse. (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.	
---	---	--

§ 6 Fälligkeit der Gebühren	§ 6 Fälligkeit der Gebühren	
(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Wismar. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen a) bis 25,00 EURO am 15. August jedes Jahres, b) über 25,00 EURO je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jedes Jahres, c) über 50,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. (4) Rückständige Gebühren werden im	(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Wismar. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen a) bis 25,00 EURO am 15. August jedes Jahres, b) über 25,00 EURO je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jedes Jahres, c) über 50,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. (4) Rückständige Gebühren werden im	

Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben. § 7 Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen. (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt	Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben. § 7 Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen. (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt	
---	---	--

ist, zu Grunde gelegt. (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite. (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen. § 8 Wohnungs- und Teileigentum Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück	ist, zu Grunde gelegt. (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite. (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen. § 8 Wohnungs- und Teileigentum Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück	
--	--	--

festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben. § 9 Inkrafttreten Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2017 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister	festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben. § 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19. November 2008 außer Kraft gesetzt. Wismar, Dienstsiegel Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin	
--	---	--

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1996-01**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich
Datum: 10.11.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Wäsch, Udo

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2017 (Anlage 3) sowie die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 (Anlage 1).

Begründung:

Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde die Gebührenkalkulation überprüft. Grundsätzlich bleiben die Gebühren für die Restabfallentsorgung bestehen.

Für die auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg angelieferten Müllmengen, die 100 kg unterschreiten und daher aufgrund der Eichvorschriften durch unsere Waage nicht mehr verwogen werden dürfen, schlägt die Verwaltung eine pauschale Gebühr vor. Diese beträgt jeweils pauschal für Abfälle zur Beseitigung 5,50 € und für Asbestzementabfälle 6,10 €.

In der Eigenbetriebsausschusssitzung wurde beschlossen, die Gebühr in Höhe von 39,00 €/a/je Gefäß für die Bioabfallentsorgung ohne die Zusatzleistung der 2 x jährlichen Tonnenreinigung bestehen zu lassen. Dadurch ändert sich die Kalkulation, die als Anlage 3 geändert angelegt wurde.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

auf den städtischen Haushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 4. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation Abfallgebühren 2017

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg | 110,00 € |
| 2. Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg | 110,00 € |
| 3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen
je 1000 kg | 32,00 € |
| 4. Asbestzementabfälle je 1000 kg (max. bis zu 300 kg) | 122,00 € |

(2) Pauschalen für angelieferte Abfälle von bis zu 100 kg:

- | | |
|----------------------------|--------|
| 1. Abfälle zur Beseitigung | 5,50 € |
| 2. Asbestzementabfälle | 6,10 € |

(3) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen (Höchstmenge 1 m³) aus privaten Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m³ folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| 1. Sperrmüll | 6,00 € |
| 2. kompostierbare Gartenabfälle | 1,50 € |

(4) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle 1,00 €/m³."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar -Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 17.12.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar -Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014 beschlossen:	

§ 1 Gebührentatbestand Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren). § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist. (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.	§ 1 Gebührentatbestand Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren). § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist. (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.	
---	---	--

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können. § 4 Gebührenmaßstab (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.	(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können. § 4 Gebührenmaßstab (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.	
--	--	--

(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.	(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.	
§ 5 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 €	§ 5 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 €	

1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 € (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem 60 Liter Abfallbehälter 2,14 € 80 Liter Abfallbehälter 2,85 € 120 Liter Abfallbehälter 4,28 € 240 Liter Abfallbehälter 8,56 € 1.100 Liter Abfallbehälter 39,24€ Restabfallsack 4,46€ (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 39,00 € Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €. (4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € (5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist	1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 € (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem 60 Liter Abfallbehälter 2,14 € 80 Liter Abfallbehälter 2,85 € 120 Liter Abfallbehälter 4,28 € 240 Liter Abfallbehälter 8,56 € 1.100 Liter Abfallbehälter 39,24€ Restabfallsack 4,46€ (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 39,00 € Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €. (4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € (5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist	
--	--	--

gebührenfrei. § 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000kg 110,00 € 2. Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg 110,00 € 3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 32,00 € 4. Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) 122,00 € (2) <u>Pauschalen für angelieferte Abfälle von bis zu 100 kg:</u> <u>1. Abfälle zur Beseitigung</u> 5,50 € <u>2. Asbestzementabfälle</u> 6,10 € (3) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen	gebührenfrei. § 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 110,00 € 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen je 1000kg 110,00 € 3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 32,00 € 4. Asbestzementabfälle je 1000 kg 122,00 € (Kleinmengen bis 0,5 m³ oder 300 kg) (2) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen	Angelieferte Abfälle bis zu 100 kg werden mit Pauschalen abgerechnet
---	--	---

(Höchstmenge 1 m³) aus privaten Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m³ folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten: 1. Sperrmüll 6,00 € 2. kompostierbare Gartenabfälle 1,50 € (4) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle 1,00 €/m³. § 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 5 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit	(Höchstmenge 1 m³) aus privaten Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m³ folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten: 1. Sperrmüll 6,00 € 2. kompostierbare Gartenabfälle 1,50 € (3) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle 1,00 €/m³. § 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 5 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit	
---	---	--

Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden. (4) Die Gebühren für Bioabfälle gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme des Kompostsacks werden mit Bescheid nach Absatz 2 in einer Summe festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (5) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig. (6) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.	Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden. (4) Die Gebühren für Bioabfälle gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme des Kompostsacks werden mit Bescheid nach Absatz 2 in einer Summe festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (5) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig. (6) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.	
---	---	--

(7) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. § 8 Inkrafttreten Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	(7) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. § 8 Inkrafttreten Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	
---	---	--

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1997

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 14.10.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.4 Abt. Organisation und EDV

Verfasser: Wäsch, Udo

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.11.2016	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2017 (Anlage 3) sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) Anlage 1.

Begründung:

Mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde die Kalkulation für die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar überprüft.

Der Gebührenbedarf 2017 für die Aufgabenerfüllung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung wurde gemäß beiliegender Kalkulation für das Jahr 2017 ermittelt (Anlage 3). Demnach bleibt der Gebührensatz für die Gebühr gemäß § 3 Abs. 11 auch für das Jahr 2017 konstant bei 2,35 €/m³.

Der Gebührenbedarf 2017 für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung ergab anhand der anliegenden Kalkulation eine Verringerung der Gebührensätze, die an die betroffenen Gebührenpflichtigen weiter gegeben wird. So verringern sich die Gebühren für die Abfuhr aus abflusslosen Gruben auf 40,64 €/m³ sowie für die Abfuhr aus Kleinkläranlagen auf 45,02 €/m³. Für eine vergebliche Anfahrt wird die Gebühr in der bisherigen Höhe (40,00 €/Anfahrt) beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

auf den städtischen Haushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation Abwassergebühren 2017

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2015 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt

45,02 €/m ³	für Abfuhr aus Kleinkläranlagen
40,64 €/m ³	für Abfuhr aus abflusslosen Gruben
40,00 €	für eine vergebliche Anfahrt“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2015 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:	Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 19.12.2013 folgende Satzung erlassen.	

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Grundsatz und Gegenstand der
Benutzungsgebühr

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Grundsatz und Gegenstand der
Benutzungsgebühr

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.
- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80

(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.
- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80

€/ Jahr (2,40 €/ Monat).

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Neandurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite 50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Die volle Grundgebühr wird auch dann

€/ Jahr (2,40 €/ Monat).

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Neandurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite 50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Die volle Grundgebühr wird auch dann

erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb). (5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. (6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt. (7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung	erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb). (5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. (6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt. (7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung	
--	--	--

in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.	in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.	
(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	
(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.	(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.	
(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen	(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen	

gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	
(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers 2,35 €/m³.	(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers 2,35 €/m³.	
(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.	(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.	
(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden	(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden	

Monats berücksichtigt. § 4 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln. (4) Die Gebühr beträgt	Monats berücksichtigt. § 4 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln. (4) Die Gebühr beträgt	
---	---	--

45,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen 40,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben 40,00 € für eine vergebliche Anfahrt § 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ent-steht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. (2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die	48,06 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen 43,68 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben 40,00 € für eine vergebliche Anfahrt § 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ent-steht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. (2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die	Kalkulation neuer Gebührensätze
--	--	--

Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird. (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung. § 6 Gebührensschuldner (1) Gebührenschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus	Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird. (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung. § 6 Gebührensschuldner (1) Gebührenschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus	
---	---	--

Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter. (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 7 Heranziehung und Fälligkeit (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.	Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter. (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 7 Heranziehung und Fälligkeit (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.	
--	--	--

(2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt. (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt. (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides	(2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt. (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt. (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides	
--	--	--

fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. (5) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt. § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.	fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. (5) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt. § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.	
--	--	--

(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen. (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen. (4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen. (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der	(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen. (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen. (4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen. (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der	
---	---	--

Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig. (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. § 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die	Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig. (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. § 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die	
--	--	--

Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird; 2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. § 10 Inkrafttreten Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.	Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird; 2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. § 10 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom	
--	--	--

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2009

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
60 BAUAMT

Verfasser: Mahnel, Cornelia

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,

Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Hinter Wendorf",

5. Änderung,

Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.11.2016	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufstellung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“, um für den Teilbereich MI 5 (Aldi-Grundstück) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung der Verkaufsraumfläche zu schaffen und die textliche Festsetzung unter Punkt 5 „Nebenanlagen“ für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32/93 zu konkretisieren. Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt.
2. Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
Für das MI-5-Gebiet:
im Norden: durch den Fuß- und Radweg zwischen der Straße Ostseeblick und der Zierower Landstraße
im Osten: durch die Zierower Landstraße
im Süden: durch das Grundstück Zierower Landstraße 2 (Fachmärkte)
im Westen: durch das Grundstück Ostseeblick 3-11 (2 Mehrfamilienhäuser)
Für die Festsetzung zu Nebenanlagen:
betrifft den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32/93
(siehe Anlage 1)
3. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“

4. Der Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die 5. Änderung zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige TÖB-Beteiligung) kann gemäß § 13a(2) BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB abgesehen werden. In diesem Fall ist bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
7. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert, im Namen der Hansestadt Wismar den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 32/93, 5. Änderung entsprechend Anlage 2 mit der BGB Grundstücksgesellschaft Herten BV 796, Wismar, Zierower Landstraße 4, vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, zu schließen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ ist seit Februar 1996 rechtskräftig. Er wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohngebietes einschließlich der hierfür erforderlichen Nahversorgungseinrichtungen aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes, im Mischgebiet MI-5, wurde ein Nahversorger (Aldi) mit einer für Mischgebiete maximal zulässigen Verkaufsraumfläche von 800 m² gebaut.

Im Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar (REK), beschlossen von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 27.06.2013 ist dieser Einzelhandelsstandort in Hinter Wendorf als solitärer Nahversorgungsstandort in städtebaulich integrierter Lage bzw. innerhalb des „Ergänzungsstandortes Hinter Wendorf“ definiert. Eine Sicherung und gegebenenfalls auch standörtliche Verkaufsflächenanpassung zur langfristigen Standortsicherung dieses bestehenden Standortes ist laut REK grundsätzlich sinnvoll.

Nun gibt es Bestrebungen seitens des Nahversorgers Aldi die Verkaufsraumfläche der vorhandenen Einrichtung in Hinter Wendorf entsprechend aktueller Anforderungen auf bis zu 1.200 m² zu erweitern.

Auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 32/93 ist eine Genehmigung der Erweiterung nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsraumfläche sind nur in Kern- und Sondergebieten zulässig. Es ist somit eine B-Plan-Änderung von Mischgebiet in Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Nahversorgung“ erforderlich.

Aufgrund der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32/93 unzureichenden Entwicklungsmöglichkeiten für die bereits bestehende Nahversorgungseinrichtung und in Abstimmung mit der oberen Planungsbehörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Referat Raumordnungsrecht/Siedlungsentwicklung) ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 ist eine Planung für die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen und wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20 000 m² ist, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Für die im Planverfahren beabsichtigte Nutzungsänderung von Mischgebiet in Sondergebiet für eine Fläche von ca. 0,8 ha ist kein Verfahren zur Änderung der Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

Seitens der Hansestadt Wismar ist vorgesehen, mit der BGB Grundstücksgesellschaft Herten BV 796, Wismar, Zierower Landstraße 4 einen Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten (Anlage 3) abzuschließen.

Des Weiteren ist mit der 5. Änderung beabsichtigt, den Punkt 5 „Nebenanlagen“ der textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 32/93 zu prüfen und zu konkretisieren. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf rückwärtigen Grundstücksteilen soll für den Bauherren großzügiger geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Antrag des Vorhabenträgers

Anlage 3 – Städtebaulicher Vertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 32/93
„WOHNGEBIET HINTER WENDORF“
5. ÄNDERUNG
-GELTUNGSBEREICH-

M 1: 7500

NOVEMBER 2016

ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG

ALDI IMV GmbH & Co. KG, Hohewardstr. 345-349, 45699 Herten

Hansestadt Wismar
Herrn Bürgermeister
Thomas Beyer
Am Markt

23966 Wismar

Postfach 1462
45672 Herten
Telefon: 02366/306-0
Telefax: 02366/306-177

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BLZ: 300 308 80 KTO: 30/2159/033
IBAN: DE31 3003 0880 0302 1590 33
BIC-Code: TUBDDEDD

Büro: Hinrichskrog 1, 23684 Scharbeutz Telefon: 04524/702915 Telefax: 04524/702980
--

Datum: 08.07.2015

Ihr Zeichen / Nachricht vom

Unser Zeichen / Nachricht vom
Str/Ker

Antrag auf Aufstellung der 5. Änderung zum B-Plan Nr. 32/93

Sehr geehrter Herr Beyer,

im Namen des Grundstückseigentümers bitten wir um Änderung des B-Plans Nr. 32/93 zum Zwecke des Neubaus eines ALDI-Marktes als Ersatz des bestehenden Marktes.

Die entsprechenden Vorgespräche wurden bereits mit Ihrer Bauverwaltung geführt.

Wir hoffen auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ALDI
Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG

ppa. Stritzke

Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan Nr. 32/93
„Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“

5. Änderung

Zwischen	der Hansestadt Wismar	
vertreten durch	den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer Am Markt 23966 Wismar	
		– Stadt –
und der	BGB Grundstücksgesellschaft Herten BV 796, Wismar, Zierower Landstraße 4 Hohewardstraße 345-349 45699 Herten	
vertreten durch	die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co KG Hohewardstraße 345-349 45699 Herten	
vertreten durch	den Geschäftsführer Herrn Robert Gerlach und den Prokuristen Herrn Olaf Stritzke	
		– Vorhabenträger –

wird auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (5) BauGB folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 3101/11 (ca. 0,8 ha) Flur 1, Gemarkung Wismar.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“. Dieser ist seit dem 25.02.1996 rechtskräftig. Der Vorhabenträger beantragt bei der Hansestadt Wismar für den Bereich seines Grundstücks eine Änderung des Bebauungsplanes zum Zwecke der Erweiterung seines Einzelhandelbetriebes.

Das veranlasst die Hansestadt Wismar für das Grundstück des Vorhabenträgers das Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ durchzuführen.

Das Vertragsgebiet ist in dem in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan mit roter Linie umgrenzt.

Die Gesamtgröße des Gebietes beträgt ca. 0,8 ha.

§ 2

Vertragsgegenstand

1.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf seine Kosten für das in § 1 genannte Vertragsgebiet die Planungsleistungen zu erbringen, deren Ergebnis ein rechtskräftiger Bebauungsplan (5. Änderung) für die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag gekennzeichnete Fläche sein soll. (Vertragsgebiet)

Der Vorhabenträger hat den Bauleitplan durch ein qualifiziertes Planungsbüro erstellen zu lassen. Die Beauftragung ist mit der Stadt abzustimmen.

2.

Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten und in Abstimmung mit der Stadt für das Vertragsgebiet

- eine Vermessung
- ggf. ein Lärmgutachten

beauftragen.

3.

Für den Fall, dass die Stadt zur Durchführung der Bauleitplanverfahren die Einholung weiterer Fachgutachten für erforderlich hält, verpflichtet sich der Vorhabenträger, auch diese auf seine Kosten beizubringen.

4.

Die durch die Planung ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie die damit einhergehenden Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt der Vorhabenträger. Näheres wird gegebenenfalls in einem gesonderten Städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.

5.

Die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planaufstellungsverfahrens obliegt der Stadt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der 5. Änderung des Bebauungsplanes, bleiben dadurch unberührt. Die Mitwirkung des Vorhabenträgers bei der Vorbereitung und Durchführung des Planverfahrens, welche sich auf das Zusammenstellen von Planungsunterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen und die Beschlussfassung der politischen Gremien, die Aufbereitung des Abwägungsmaterials und die Mitteilung des Abwägungsergebnisses beschränkt, stellt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4 b BauGB dar.

§ 3

Haftungsausschluss

1.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes (5. Änderung) durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes (5. Änderung) und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

2.

Auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (5. Änderung) hat der Vorhabenträger alle Kosten zu tragen. Ein gegenseitiger Kostenausgleich oder die gegenseitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes (5. Änderung) im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Kündigung

1.

Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist.

2.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht nach Absatz 1 steht jeder Seite bei Vertragsverstößen, das Recht der außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 6

Vertragsbestandteile

Diesem Vertrag liegt als Anlage 1 der Lageplan über den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 bei. Er ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen

1.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

2.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den

Herten, den

Herten, den

Hansestadt Wismar

ALDI
Immobilienverwaltung
GmbH & Co. KG

ALDI
Immobilienverwaltung
GmbH & Co. KG

Thomas Beyer
Bürgermeister

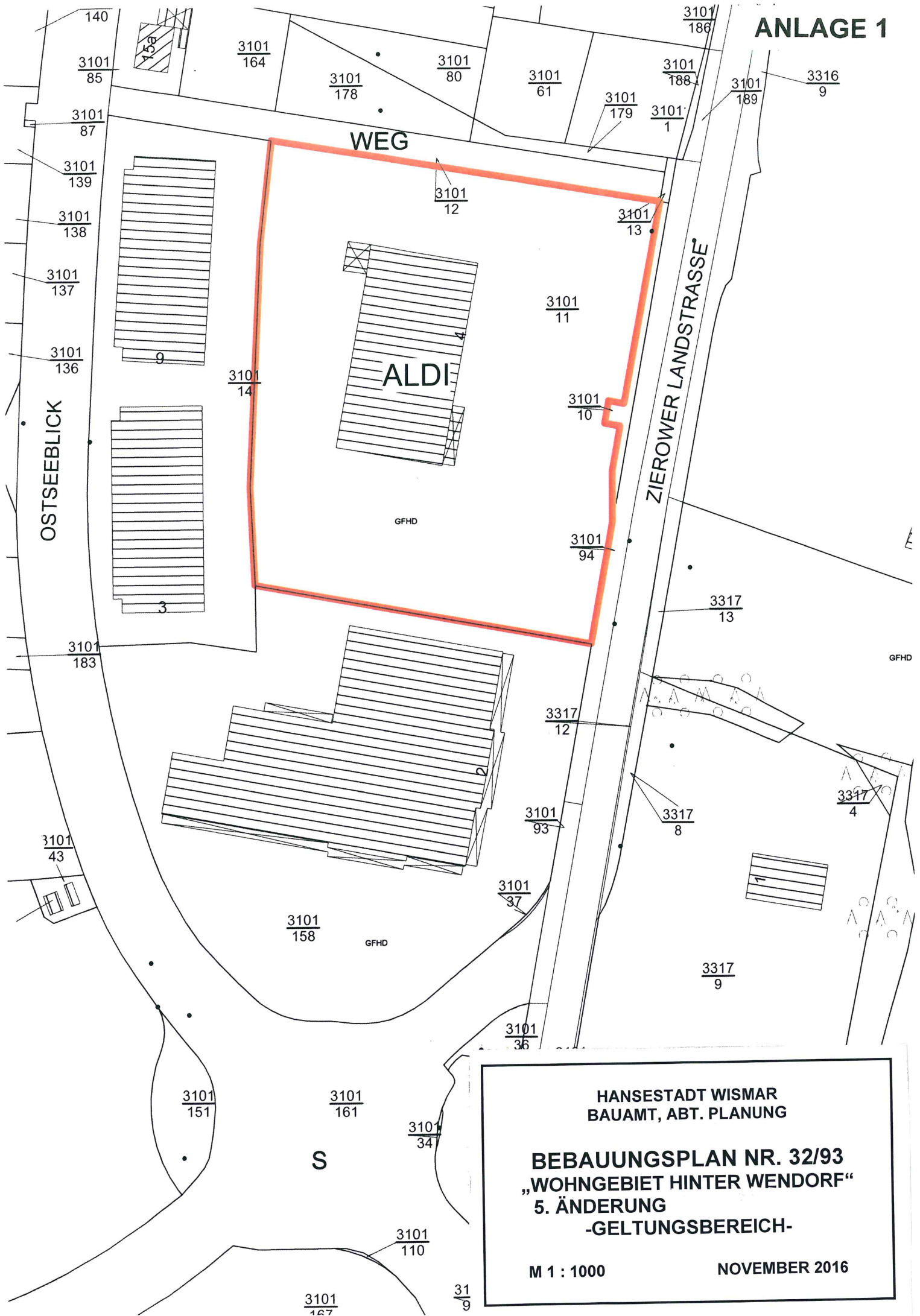
Robert Gerlach
Geschäftsführer

Olaf Stritzke
Prokurist

21.10.16

ALDI
Immobilienverwaltung
GmbH & Co. KG
Hohen... 249
4...

ANLAGE 1



Vorlage**Nr.:****VO/2016/2031**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 10.11.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 20.09. – 31.10.2016, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 4.166,30 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt**

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	4.166,30 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	4.166,30 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

Spendenaufstellung Oktober 2016

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

10.11.2016

Auskunft erteilt: Frau Hoop

Tel: 251-2001

**Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
Vom 20.09.2016 – 31.10.2016**

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	20.09.2016	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Sachspende Getränke für das NDR-Konzert	_____	138,60 €
2	13.10.2016	Diana Poppei	Hansestadt Wismar	Spende Park- und Grünanlagen Aufstockungsbetrag zur Spendenbank Seebad Wendorf	61200.3799001	1.903,70 €
3	17.10.2016	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	Hansestadt Wismar	Spende zum Weltspartag; Baumspende	61200.3799001	400,00 €
4	18.10.2016	Christian Guettel	Hansestadt Wismar	Spende Jahresbeitrag Musikschule Wismar für Vanessa Sitner	61200.3799001	654,00 €
5	25.10.2016	Ingenieurgesellschaft Dr. Apitz mbH	Hansestadt Wismar	Backsteinbaukunstkongress 2016	61200.3799001	500,00 €
6	25.11.2016	Hammerich Orthopädie GmbH Wismar	Hansestadt Wismar	Sachspende 2 Nähmaschinen für das Café Miteinander im Treff im Lindengarten	_____	450,00 €
7	Juli – Dezember 2016	Bäckerei Tilsen	Hansestadt Wismar	Sachspende Kuchen für das Themencafé im Treff im Lindengarten (Juli – Dezember 2016; 20,00 € pro Blech / 6 x 20,00 €)	_____	120,00 €
					Gesamt:	4.166,30 €

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2027

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 09.11.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Einstellung der Verteilung des Stadtanzeigers

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, die Verteilung des Stadtanzeigers an alle Haushalte der Hansestadt Wismar zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum Ende des laufenden Vertrages mit der Druckerei einzustellen.
2. Darüberhinaus ist zu prüfen, ob der Stadtanzeiger alternativ in sämtlichen öffentlichen Einrichtungen sowie in den Eigenbetrieben der Hansestadt Wismar wie beispielsweise der Wobau oder den Stadtwerken ausgelegt werden kann. Auch weitere Möglichkeiten, wie die Auslage z.B. in Apotheken, sind zu prüfen.

Begründung:

Die Bedeutung der Printmedien ist seit Jahren rückläufig. Die Herstellung, der Druck und die Verteilung des Stadtanzeigers der Hansestadt Wismar ist verbunden mit immensen Kosten. Deutlich wurde dies auch in der Sitzung der Verwaltungsausschusses. Hier wurden die Kosten für den Druck und die Verteilung von der Verwaltung auf 62 500€ beziffert. Weiterhin wurde erklärt, dass nach Ablauf des derzeitigen Vertrages, die Kosten für den Druck weiter steigen werden. Hinzu kommt, dass die Lesequote des Stadtanzeiger nicht nachvollzogen werden kann. Aus den benannten Gründen soll der Bürgermeister daher beauftragt werden, die Verteilung des Stadtanzeigers an alle Haushalte der Hansestadt Wismar zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Weiterhin wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses die Möglichkeit angesprochen, den Stadtanzeiger kostenlos in Verwaltungsgebäuden auszulegen. Darüberhinaus sollte auch geprüft werden, ob der Anzeiger auch in den Eigenbetrieben wie der Wobau und den Stadtwerken oder beispielsweise auch in Apotheken ausgelegt werden kann.

Die elektronische Einsicht des Stadtanzeigers über die Homepage der Hansestadt Wismar bzw. als Online-Newsletter ist bereits als Alternative vorhanden.

Anlage/n:

keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2028

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Status: öffentlich

Datum: 10.11.2016

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion DIE LINKE.

Bessere Ausschilderung für das Welt-Erbe-Haus und die Stadtinformation

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, in wieweit man die Beschilderung der Wege zum Welt-Erbe-Haus und zur Stadtinformation, durch deutlichere Sichtbarmachung, für Besucher und Einwohner verbessern kann.

Begründung:

Nach dem Umzug der Stadtinformation in das Welt-Erbe-Haus haben wir mehrere Hinweise von Touristen erhalten, dass die jetzigen Räumlichkeiten schlecht zu finden seien. Viele Touristen suchen insbesondere am Markt nach der Stadtinformation. Die Beschilderung am Markt – aber auch an anderen zentralen Plätzen der Stadt – ist so unauffällig, dass sie von Besuchern der Stadt kaum wahrgenommen wird. Zwischenzeitlich wird durch die Stadtinformation auch ein größeres Angebot für die Bürger der Stadt vorgehalten. Es wäre denkbar, durch zusätzliche Informationstafeln oder Schaukästen am Stadthaus, am Alten Hafen, am Bahnhof und an den großen Parkplätzen, die Lage der Stadtinformation und des Welt-Erbe-Hauses deutlich sichtbar zu machen.

Anlage/n: keine

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2033

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 14.11.2016

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Umstellung von Fußgängerampeln auf automatischen Betrieb

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Ampelschaltung für Fußgänger und Radfahrer an den Kreuzungen

1. Lübsche Straße / Philipp Müller Straße
2. Lübsche Straße / Am Köpernitztal / Werftstraße
3. Lübsche Straße / Breitscheidstraße
4. Schiffbauerdamm / Am Hafen
5. Dr.-Leber-Straße/ Dahlmannstraße/ Schweriner Straße (Schweriner Tor)
6. Schweriner Straße/ Bürgermeister-Hauptstraße

soll von manueller Schaltung auf automatischen Betrieb umgestellt werden.

Begründung:

Gegenwärtig wird an den genannten Kreuzungen (und vielen weiteren im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar) die Fußgängerampeln nur auf manuelle Anforderung durch das Bedienen eines Schaltkastens im Kreuzungsbereich aktiviert. Versäumt der Fußgänger die Ampelschaltung manuell zu aktivieren wird die Grünphase nur für den Autoverkehr geschaltet nicht jedoch für die Fußgänger und Radfahrer.

Die derzeit angebrachten Schaltkästen sind optisch nicht ohne Weiteres von den sonst üblichen Schaltkästen für Akustik Signale zu unterscheiden. Häufig ist auch die Situation zu beobachten, dass bereits Fußgänger an diesen Ampeln warten und nicht unmittelbar klar ist ob schon ein Signal angefordert wurde.

Vergessen Fußgänger die Schaltkästen zu bedienen oder kommen nach Beginn der Schaltphase für Pkws an die Ampel müssen sie entsprechend längere Wartezeiten in Kauf nehmen.

Hier können sich bei Fußgängern und Fahrradfahren, die in Eile sind ggf. gefährliche Situationen ergeben. Weiterhin wird aufgrund der langen Wartephase der Fahrradweg teilweise auf der falschen Fahrbahnseite weitergenutzt, um flüssiges Weiterfahren zu ermöglichen. Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs soll für Fahrradfahrer und Fußgänger verbessert werden.

Da für den Autoverkehr ohnehin eine Grünphase geschaltet wird, ergeben sich durch die analogen Grünphasen für Fußgänger und Radfahrer keine wesentlichen Nachteile für andere Verkehrsteilnehmer.

Die oben genannten Ampelkreuzungen erscheinen uns als die dringlichsten, da hier ein sehr hohes Aufkommen an Fußgängern und Radfahrern zu verzeichnen ist. Parallel zur Lübschen Straße befindet sich weiterhin der Ostseeradweg.

In der Agenda 21 (im Kapitel Verkehr, S. 40), die von der Bürgerschaft beschlossen wurde, lautet außerdem eine Leitlinie, den umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV) den Vorrang einzuräumen.

Entsprechende automatische Grünphasen für Fußgängerampeln wurden z.B. in der Hansestadt Hamburg umgesetzt. Eine Vereinbarkeit mit der geltenden StVO und anderen Regelwerken zum Pkw-Verkehr ist also gegeben.

Anlage/n: – keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2034

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 14.11.2016

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Handyparken in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, im Rahmen der Evaluierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes die Einführung des bargeldlosen und bürgerfreundlichen Handyparkens zu prüfen.

Begründung:

In Deutschland haben bisher über 30 Kommunen das Handyparken eingeführt. Dazu haben die Kommunen mit dem Bundesverband „smartparking-Plattform e.V.“ einen kostenlosen Standardvertrag abgeschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger können dann aus momentan 8 verschiedenen Anbietern des Handyparkens auswählen. Der Nutzer meldet sich für die Nutzung des Handyparkens bei einem Anbieter an und erhält vom Anbieter eine Nutzerkarte, die ihn als Handyparker für die Kontrolleure kennzeichnet. Den Parkvorgang startet und beendet der Nutzer über die APP oder per Anruf bei einer kostenlosen Servicenummer des jeweiligen Anbieters. Über die Navigationsdaten wird die jeweilige Parkzone erfasst und der Parkvorgang minutengenau abgerechnet. Über die APP oder per SMS wird der Parkende frühzeitig über den Ablauf der Parkdauer informiert oder er hat die Möglichkeit, bei Bedarf die Parkdauer zu verlängern. Am Ende des Monats erhält der Parkende vom Anbieter eine monatliche Abrechnung.

Die Parkgebühren verbleiben zu 100 % bei der Stadt und der Parkende muss an den Anbieter für die Bereitstellung des Services eine Grundgebühr entrichten. Die Politessen können durch ein mobiles Datenerfassungsgerät über das Autokennzeichen erkennen, ob der Parkende seine Parkgebühr entrichtet hat. Die bürgerfreundliche und bargeldlose Zahlungsform erlaubt eine minutengenaue Abrechnung, entbürokratisiert die Parkraumüberwachung und reduziert die Betriebskosten für die Parkscheinautomaten. Auch ist die Suche nach dem passenden Kleingeld mit dem Handyparken beendet.

Anlage/n: keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)